

Niederschrift

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, 8. November 2012 um 19:00 Uhr

im Festsaal des Philippphospitales

Tagesordnung:

- TOP 1** Mitteilungen a) des Vorsitzenden
b) des Magistrats
- TOP 2** Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 6. September 2012
- TOP 3** Einbringung des Haushaltsplanes 2013 mit allen Anlagen
- TOP 4** Einbringung des Wirtschaftsplanes 2013 der Stadtwerke Riedstadt
- TOP 5** Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung eines ehrenamtlichen Stadtrates / einer ehrenamtlichen Stadträtin
- TOP 6** Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden
Bebauungsplan „Wohngebiet Erfelden – Am Gemeinen Löhchen
Erweiterung 3. Bauabschnitt
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB DS-IX-192/12
- TOP 7** Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden
Änderung des Flächennutzungsplanes für einen
Teilbereich des Bebauungsplanes
„Am gemeinen Löhchen“ – Erweiterung 3. BA DS-IX-193/12
- TOP 8** Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Leeheim
Bebauungsplan „Östlich der Erfelder Straße“ im Stadtteil Leeheim
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
sowie Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss DS-IX-194/12
- TOP 9** Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden
Bebauungsplan „In der Hallert“ im Stadtteil Erfelden
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch DS-IX-195/12
- TOP 10** Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden
Bebauungsplan „Im Watt“ im Stadtteil Erfelden
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
und Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss DS-IX-196/12

TOP 11	Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau 2. Änderung des Bebauungsplan „Das Entenbad am Dammacker“ im Stadtteil Goddelau Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss	DS-IX-197/12
TOP 12	Grenzänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Stockstadt am Rhein und der Stadt Riedstadt in der Gemarkung Erfelden, Flur 24	DS-IX-198/12
TOP 13	Neufassung der Richtlinien bezüglich der Vergabe von im Eigentum der Stadt Riedstadt stehender Baugrund- stücke	DS-IX-182/12
TOP 14	6. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt	DS-IX-183/12
TOP 15	Satzungsbeschluss „Friedhofsordnung“	DS-IX-199/12
TOP 16	Gestaltung der kommunalen Energieversorgung im Kreis Groß-Gerau – Beteiligung der Riedwerke an der ÜWG Stromnetze GmbH und der ÜWG GmbH	DS-IX-200/12
TOP 17	Kommunale Energieversorgung im Kreis Groß-Gerau – Neufassung der Verbandssatzung der Riedwerke	DS-IX-201/12
TOP 18	Stellungnahme zur Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Flughafen Frankfurt International	DS-IX-202/12
TOP 19	1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebühren- ordnung für Grillplätze und städtische Liegenschaften der Stadt Riedstadt	DS-IX-203/12
TOP 20	Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Riedstadt	DS-IX-204/12
TOP 21	Neufassung der Richtlinien über freiwillige Leistungen der Stadt Riedstadt zur Vereinsförderung	DS-IX-205/12
TOP 22	Durchführung der Jugendsportlerehrung	DS-IX-206/12
TOP 23	Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt	DS-IX-207/12

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 8. November 2012

TOP 24	Förderung des Projektes „Stolpersteine“ in Riedstadt	DS-IX-208/12
TOP 25	Neuwahl bzw. Wiederwahl von Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wolfskehlen (nicht öffentliche Behandlung)	DS-IX-209/12
TOP 26	Anträge	
	26.1. Antrag des Stadtverordnetenvorstehers zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung	DS-IX-210/12
	26.2. Antrag des Stadtverordnetenvorstehers zur Wahl einer Vertretung für die Verbandsversammlung der Riedwerke	DS-IX-211/12
	26.3. Antrag der SPD-Fraktion zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für das Parken im eingeschränkten Halteverbot und in Bereichen mit markierten Parkflächen	DS-IX-212/12
	26.4. Antrag der SPD-Fraktion zur Prüfung von Photovoltaikstandorten an Eisenbahnlinien	DS-IX-213/12
	26.5. Antrag der SPD-Fraktion und der GLR-Fraktion zur Beteiligung der Stadt Riedstadt am Projekt „Stolpersteine“	DS-IX-214/12
	26.6. Antrag der GLR-Fraktion zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept des Landkreises Groß-Gerau	DS-IX-215/12
	26.7. Antrag des Stadtverordneten Dieter Frey (Freie Wähler) für eine Schallschutzwand im Wolfskehler Bahnhofsbereich	DS-IX-216/12
	26.8. Antrag des Stadtverordneten Berthold Seybel (Freie Wähler) zu den Müllgebühren	DS-IX-217/12
	26.9. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zum Baumschnitt einer Platane am Richthofenplatz	DS-IX-218/12
	26.10. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur Durchführung einer Ortsbesichtigung im Park „Am Hohen Weg“	DS-IX-219/12

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 8. November 2012

TOP 27	Anfragen	
27.1.	Anfrage der SPD-Fraktion zur Ordnungspolizei	DS-IX-220/12
27.2.	Anfrage der SPD-Fraktion zum Alten Ortsdamm in Leeheim	DS-IX-221/12
27.3.	Anfrage des Stadtverordneten Patrick Fiederer (SPD-Fraktion) zu einer Rattenplage in Wolfskehlen	DS-IX-222/12
27.4.	Anfrage des Stadtverordneten Patrick Fiederer (SPD-Fraktion) zu E-Government in Riedstadt	DS-IX-223/12
27.5.	Anfrage des Stadtverordneten Patrick Fiederer (SPD-Fraktion) zur Lärm- und Parksituation am Bahnhof Wolfskehlen	DS-IX-224/12
27.6.	Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zu einem Bürgerkredit	DS-IX-225/12
27.7.	Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Beschlussumsetzung bezüglich Energiepässen	DS-IX-226/12
27.8.	Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zum Kindersprachscreening	DS-IX-187/12
27.9.	Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey (Freie Wähler) zum Umbau eines Bürgersteiges in Crumstadt	DS-IX-227/12
27.10.	Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey (Freie Wähler) zu einer Bauruine in Crumstadt	DS-IX-228/12
27.11	Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey zur Verpachtung an den Modellflugsportclub	DS-IX-188/12
27.12	Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey /Freie Wähler) zu einer Dienstreise (nicht öffentliche Behandlung)	DS-IX-229/12
27.13	Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler zur Parkanlage in Goddelau	DS-IX-189/12
27.14	Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler zu den Platanen am Richthofenplatz	DS-IX-190/12

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 8. November 2012

- | | | |
|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 27.15 | Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler
zur Kinderbetreuung | DS-IX-230/12 |
| 27.16 | Anfrage des Stadtverordneten Sebastian Pella
betreffend einer Denkmalschutzmaßnahme für
das Schwimmbad Crumstadt | DS-IX-231/12 |
| 27.17. | Anfrage des Stadtverordneten Sebastian Pella
zur Benennung von Straßen mit historischen
Flurnamen | DS-IX-232/12 |

Anwesende:

SPD-Fraktion: Fiederer, Patrick Stadtverordnetenvorsteher
Bonn, Werner
Eberling, Ottmar
Ecker, Albrecht
Emmer, Manfred
Fischer, Günter
Hennig, Brigitte
Henrich, Heinz-Josef
Hirsch, Andreas
Kamenik, Katja
Kummer, Norbert
Thurn, Matthias

CDU/FDP-Fraktion: Bopp, Martin
Büßer, Heiko
Buhl, Günter
Fischer, Alexander
Fischer, Thomas
Fraikin, Michael
Fraikin, Ursula
Funk, Guido
Lachmann, Mathias
Höfler, Werner
Spartmann, Peter

GLR-Fraktion: Bock, Hans-Dieter
Krockenberger, Nadja
Neuwirth, Mario
Roth, Eva
Satzinger, Dieter
Wispel, Sebastian

Freie Wähler-Fraktion: Frey, Dieter
Seybel, Berthold

Die Linke: Ortler, Peter

Fraktionslose: Pella, Sebastian
Selle, Peter W.

Magistrat:	Amend, Werner Dey, Matthias Dörr, Melanie Effertz, Karl-Heinz Fischer, Frank Hellwig, Harald Kraft, Richard Schaffner, Norbert Wald, Wilhelm Zettel, Erika	Bürgermeister Erste Stadträtin
Ausländerbeirat:	Mahmood, Ahmad Muzaffar	
entschuldigt:	Ernst, Christiane Seibert, Claudius Dutschke, Rebecca	SPD-Fraktion SPD-Fraktion GLR-Fraktion
Verwaltung:	Fröhlich, Rainer Kobrow, Stephanie Görlich, Oliver	Fachbereich Innere Verwaltung Fachbereich Finanzen Parlamentsbüro
Schriftführerin:	Schneider, Ute	
1 Vertreterin der Presse		
ca. 11 ZuhörerInnen		
Beginn:	19:10 Uhr	Ende: 22:10 Uhr

Der Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer eröffnet um 19:10 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und begrüßt alle Anwesenden.

Herr Fiederer stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die zu fassenden Beschlüsse damit rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist er auf die Bestimmungen des § 25 HGO und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Er bittet die Anwesenden, sich zum Totengedenken für die kürzlich verstorbenen Werner Ludwig, Hans Melchior und Walter Mann zu erheben.

TOP 1 Mitteilungen

a) des Vorsitzenden

Der Vorsitzende Patrick Fiederer gratuliert Frank Fischer, Dieter Satzinger, Dieter Frey, Peter W. Selle, Brigitte Hennig, Guido Funk, Norbert Kummer und Günter Buhl zum Geburtstag.

Günter Buhl gratuliert er auch zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes.

Patrick Fiederer berichtet, dass der Tagesordnungspunkt 10, Bebauungsplan „Im Watt“ im Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss an den Magistrat zurückverwiesen wurde und somit heute nicht behandelt wird. Außerdem ist der Tagesordnungspunkt 12, Grenzänderungsvertrag zwischen Stockstadt am Rhein und Riedstadt vom Magistrat zurückgezogen worden. Die Vorlage wird in geänderter Form erneut eingebracht. Der Tagesordnungspunkt 23, Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten ist vom Magistrat zurückgestellt. Die Tagesordnungspunkte 26.3. Antrag der SPD-Fraktion zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für das Parken im eingeschränkten Halteverbot und in Bereichen mit markierten Parkflächen und 26.6, Antrag der GLR-Fraktion zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept des Landkreises Groß-Gerau, wurden von den Antragstellerinnen zurückgezogen, da sie durch Verwaltungshandeln erledigt sind.

Auf Nachfrage teilt Berthold Seybel (Freie Wähler) mit, dass der Tagesordnungspunkt 26.8., Antrag zu den Müllgebühren, zurückgestellt ist.

Bürgermeister Amend bittet, den Tagesordnungspunkt 23, Änderung der KITA-Gebühren, aufzurufen, da er einige Fragen aus dem Sozial-, Kultur- und Sportausschuss dazu beantworten möchte.

Der Vorsitzende Patrick Fiederer bedankt sich bei der Verwaltung für Beantwortung der zahlreichen Anfragen.

Er teilt mit, dass heute die Einladungen für den Workshop des Jugendbüros, für die Fortbildung zur Hessischen Gemeindeordnung und ein Schreiben bezüglich der Verschlüsselung von Protokollen ausgeteilt wurde.

Er erinnert an die Rückmeldungen zur Einladung zur Betriebsbesichtigung bei REWE.

b) des Magistrates

Bürgermeister Amend berichtet von einem Gespräch mit der Firma REWE und Vertretern der Martin-Niemöller-Schule, in dem es u. a. um die Bereitstellung von Praktikumsplätzen ging.

Peter W. Selle meldet sich zu diesem Tagesordnungspunkt zu Wort. Er bittet um Informationen zu den Themen Schwimmbad-Gutachten und Kredit für die Stadtwerke, außerdem möchte er wissen, ob die Stadt Riedstadt auf die erhöhte Anzahl von Asylbewerbern eingestellt ist.

Er stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung: Die fraktionslosen Stadtverordneten sollen auch dann umfassend unterrichtet werden, wenn sie bei den Ausschusssitzungen nicht anwesend waren.

Patrick Fiederer stellt klar, dass ein Antrag zur Geschäftsordnung nur zu einer entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung möglich ist.

TOP 2 Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 6. September 2012

Dem Protokoll vom 6. September 2012 wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Enthaltung aus der CDU/FPD-Fraktion zugestimmt.

Die Tagesordnungspunkte 3 und 4 werden gemeinsam aufgerufen.

TOP 3 Einbringung des Haushaltsplanes 2013 mit allen Anlagen

TOP 4 Einbringung des Wirtschaftsplanes 2013 der Stadtwerke Riedstadt

Bürgermeister Werner Amend beantwortet zunächst die Fragen von Peter W. Selle.

Danach bringt er den Haushaltsplan 2013 und den Wirtschaftsplan der Stadtwerke für 2013 ein.

TOP 5 Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung eines ehrenamtlichen Stadtrates / einer ehrenamtlichen Stadträtin

Der Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer führt Frank Fischer in sein Amt ein und verpflichtet ihn durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

Bürgermeister Werner Amend liest die Ernennungsurkunde vor und überreicht sie an Stadtrat Fischer. Die Ernennung wird durch Handschlag besiegelt.

Frank Fischer spricht nun den Diensteid vor dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

Frank Fischer ist somit als Nachfolger des verstorbenen Stadtrats Werner Ludwig im Amt.

**TOP 6 Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden
Bebauungsplan „Wohngebiet Erfelden – Am Gemeinen
Löhchen
Erweiterung 3. Bauabschnitt
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB DS-IX-192/12**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am gemeinen Löhchen“ Erweiterung 3. BA wird entsprechend der anliegenden Plankarte erweitert.
- (2) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB jeweils i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Riedstadt beschlossen.
- (3) Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind in der gemäß (1) geänderten Fassung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 7 Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden
Änderung des Flächennutzungsplanes für einen
Teilbereich des Bebauungsplanes
„Am gemeinen Löhchen“ – Erweiterung 3. BA
DS-IX-193/12**

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes.

- (2) Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind einzuleiten.
- (3) Die Abgrenzung des Geltungsbereichs entspricht der unten stehenden Übersichtskarte.
- (4) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 8 Bauleitplanung er Stadt Riedstadt, Stadtteil Leeheim
Bebauungsplan „Östlich der Erfelder Straße“ im Stadt-
teil Leeheim
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
sowie Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss**

DS-IX-194/12

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Leeheim, Flur 1, das Flurstück Nr. 235. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Östlich der Erfelder Straße“ – Änderung im Bereich Erfelder Straße Nr. 6.
- (2) Ziel der Änderung ist die Bebaubarkeit der Grundstücke im Rahmen der Vorgaben des (Alt-) Bebauungsplanes „Leeheim-Ortsmitte“ sicherzustellen. Dieser Bebauungsplan entspricht im Geltungsbereich dieser Änderung nicht mehr den Anforderungen an qualifizierte Bebauungspläne, da er keine Festsetzungen hinsichtlich der bebaubaren Flächen enthält. Dies soll mit der Änderung geregelt werden. Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S.d. § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und somit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Nachverdichtung im rückwärtigen Grundstücksbereich. Darüber hinaus wird die bereits bestehende Bebauung und Nutzung planungsrechtlich abgesichert.
- (3) Die Aufstellung des der Innenentwicklung dienenden Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB:
 - auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet,
 - eine formale Umweltprüfung erfolgt nicht.
- (4) Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sind einzuleiten.
- (5) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Kosten des Verfahrens werden von den Antragstellern übernommen.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 9 Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden
Bebauungsplan „In der Hallert“ im Stadtteil Erfelden
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
DS-IX-195/12**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „In der Hallert“.
- (2) Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB werden eingeleitet.
- (3) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Kosten des Verfahrens werden von den Antragstellern übernommen.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 10 Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden
Bebauungsplan „Im Watt“ im Stadtteil Erfelden
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
und Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss DS-IX-196/12**

Die Vorlage wurde im Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss an den Magistrat zurückverwiesen.

**TOP 11 Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau
2. Änderung des Bebauungsplan „Das Entenbad am
Dammacker“ im Stadtteil Goddelau
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
und Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss DS-IX-197/12**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Das Entenbad im Dammacker“ 1. Änderung.
- (2) Im Mittelpunkt der Änderung des Bebauungsplanes „Das Entenbad im Dammacker“ (Gewerbegebiet i.S. § 8 BauNVO1968) steht die Anpassung der immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen an die geltende Rechtslage. In den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung werden ausschließlich die Flächen einbezogen, auf denen im rechtskräftigen Bebauungsplan (von 1975) bereits Emissionskontingentierungen festgesetzt wurden und die einer entsprechenden Anpassung bedürfen. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Das Entenbad im Dammacker“ sowie der bereits erfolgten Änderungen werden nach

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügten Richtlinien bezüglich der Vergabe von im Eigentum der Stadt Riedstadt stehender Baugrundstücke.

Die Richtlinien lauten nun:

**Richtlinien bezüglich der Vergabe
von im Eigentum der Stadt Riedstadt
stehender Baugrundstücke**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat am 6. September 2012 folgende Richtlinien für die Vergabe von Baugrundstücken der Stadt Riedstadt beschlossen:

1. Bei der Erschließung neuer oder der Erweiterung bestehender Baugebiete kann sich die Stadt Riedstadt der Unterstützung externer Dienstleister bedienen.
2. Wird ein externer Dienstleister mit dem Verkauf der Baugrundstücke beauftragt gelten folgende Vorgaben:

Der Verkaufspreis pro m² wird vom Magistrat festgelegt.

Interessenten können nur ein Grundstück erwerben.

Der Verkauf an einen Investor/Bauträger bedarf der Zustimmung des Magistrats.

3. Der Verkauf einzelner Grundstücke erfolgt weiterhin direkt durch den Magistrat.

Interessenten können nur ein Grundstück erwerben.

4. Die Käufer städtischer Grundstücke akzeptieren im notariellen Vertrag die nachfolgenden - von der Stadt Riedstadt gestellten - Bedingungen:
 - 4.1. Der Käufer bewohnt das auf dem Baugrundstück zu erstellende Gebäude für die Dauer von mindestens 15 Jahren selbst.
 - 4.2. Wenn der vertragliche Kaufpreis um mehr als 10 % unter dem im Zeitpunkt des Erwerbs in dem Gebiet gültigen Bodenrichtwert liegt, kann die Stadt Riedstadt einen Nachschlag in Höhe des Unterschiedsbetrag zwischen dem vertraglich vereinbarten Grundstückspreis und dem zum Zeitpunkt des Erwerbs in dem Gebiet gültigen Bodenrichtwert in verlangen, wenn
 - a) der Käufer das Grundstück innerhalb von 15 Jahren seit Erwerb des Grundstückes veräußert;
 - b) der Käufer das bebaute Grundstück innerhalb von 15 Jahren seit Erwerb nicht selbst - wie in Ziffer 4.1. beschrieben - nutzt.
 - 4.3. Das Grundstücksgeschäft wird rückabgewickelt, falls der Käufer das

Grundstück nicht innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages bzw. dem Zeitpunkt der Bebaubarkeit mit einem Wohnhaus bezugsfertig bebaut hat.

5. Der Magistrat der Stadt Riedstadt kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den vorstehenden Richtlinien entscheiden.

Den geänderten Richtlinien wird mit 31 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen aus den Reihen der SPD-Fraktion und des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle zugestimmt.

TOP 14 6. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt DS-IX-183/12

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Änderungssatzung zur Abfallsatzung zum 01.01.2013.

**6. Änderungssatzung
zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt**

Artikel 1

§ 15 Gebühren wird wie folgt geändert

Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 9 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei der Zuteilung folgender Gefäße:

- a) beim Restmüll für die Entleerung einer
- | | |
|-------------------|-----------------------------------------------|
| 120-Liter-Tonne | 15,60 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung |
| 240-Liter-Tonne | 31,20 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung |
| 1.100-Liter-Tonne | 286,00 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung |

- b) für die Entleerung einer
- | | |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 120-Liter Biotonne | 9,40 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung von Oktober bis Mai und wöchentlicher Leerung von Juni bis September. |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Abs. 5 Ziffer b) erhält die folgende Fassung

- b) Für Bio-Gefäße bei der Zuteilung einer
- | | |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 120-Liter-Tonne | 9,40 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung von Oktober bis Mai und wöchentlicher Leerung von Juni bis September. |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Artikel 2

Die 6. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Der Änderungssatzung wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle zugestimmt.

TOP 15 Satzungsbeschluss „Friedhofsordnung“ DS-IX-199/12

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte Neufassung einer Friedhofsordnung für die Stadt Riedstadt.

**FRIEDHOFSORDNUNG
der Stadt Riedstadt**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Riedstadt:

- a) Friedhof Crumstadt,
- b) Friedhof Erfelden,
- c) Friedhof Goddelau,
- d) Friedhof Leeheim,
- e) Friedhof Wolfskehlen.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

- a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Riedstadt_waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder
 - d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben oder
 - e) totgeborener Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten, sofern ein Elternteil Einwohnerin oder Einwohner Riedstadts ist.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) das Rauchen und Lärmen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen, entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden nur von Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 11 Nutzung der Leichenhallen und Trauerhallen

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Trauerhalle dient der Durchführung von Trauerfeiern. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Gebühren für die Nutzung bestimmen sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,40 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und für Aschen 25 Jahre.
- (5) Für Grabstellen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 15 Jahre. Eine Verlängerung ist nach den Maßgaben des § 18 dieser Satzung möglich.
- (6) Bei Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Reihengrab, ergibt sich die Ruhefrist aus §16 III dieser Friedhofsordnung.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen sind nicht zulässig. Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenwiesengrabstätten,
 - d) Urnengrabstätten,

- e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,
- f) Urnenwände,
- g) Kindergrabstätten

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16 Grabelegung

In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.

Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder mehrere zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

Die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab ist nur bis zu 10 Jahre nach der letzten Bestattung in dieser Grabstätte möglich. Die Ruhefrist verlängert sich dadurch nicht.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Es sind sowohl Körper- als auch Urnenbestattungen zulässig. Die Ruhefrist von Grabstellen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr kann auf Antrag auf 25 Jahre verlängert werden.

In einer Reihengrabstätte sind bis zu 2 Aschenurnen zulässig.

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

(1) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: 1,50 m

Breite: 0,60 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,30 m

2. Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr

Länge: 2,00 m

Breite: 0,90 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,30 m

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

B. Wahlgrabstätten

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.

Durch Beisetzung einer zusätzlichen Urne in einer Wahlgrabstätte verlängern sich die Ruhefrist und das Nutzungsrecht ebenfalls um 25 Jahre.

- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

- (3) Es werden zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.

- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb dieser einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.
- (8) Für die Durchführung von Bestattungen ist die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten zu räumen. Pflanzen, Einfassungen und Grabdenkmäler sind zeitlich so zu entfernen, dass alle Vorarbeiten zur Trauerfeier einen Tag vor der Beerdigung abgeschlossen werden können. Kommt ein Nutzungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausführen lassen.
- (9) In einer Wahlgrabstätte sind bis zu 4 Aschenurnen zulässig.

§ 22 Maße der Wahlgrabstätte

Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,50 m

Breite: 2,00 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,30 m.

C. Urnengrabstätten

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwiesengrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen,

- d) Urnenwänden,
 - e) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,
 - f) Gemeinschaftsgrabanlagen,
 - g) Baumhainen.
- (2) Bei allen Bestattungsformen müssen die Urnen aus biologisch verrottbarem oder zersetzbarem Material bestehen.

§ 24 Definition der Urnenreihengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung von bis zu vier Aschenurnen abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb richten sich nach den für Wahlgrabstätten gem. § 21 dieser Friedhofsordnung geltenden Grundsätzen.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 0,80 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: 0,30 m

§ 25 Definition der Urnenwiesengrabstätte

- (1) Urnenwiesengräber sind Grabstätten zur Urnenbestattung in einer jeweils geschlossen gestalteten Fläche (Grabfeld). Ein Anspruch auf Einrichtung eines Urnenwiesengrabes außerhalb dieser Fläche besteht nicht.
- (2) Eine Bepflanzung und jeglicher Blumenschmuck sind nicht zugelassen. Ein liegendes Grabmal (Inscriptplatte) in der Größe von max. 0,40 m x 0,30 m muss bodenbündig angelegt werden.
- (3) Urnenwiesengräber werden für die Dauer der Ruhefrist abgegeben (§ 12 IV).
- (4) Es wird der Reihe nach beigelegt. Ein Urnenwiesengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden.
- (5) Die Urnenwiesengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 0,40 m

Breite: 0,40 m

Abstand: 0,30 m

- (6) Beisetzungen von Aschenurnen in Urnenwiesengrabstätten sind nur unterirdisch in einer Tiefe von 0,65 m möglich, es können bis zu 2 Aschenurnen in einer Urnenwiesengrabstätte beigesetzt werden.
- (10) Urnenwiesengrabstätten im Sinne des Abs. 1 werden auf allen Riedstädter Friedhöfen angeboten.
- (11) Sofern auf dem jeweiligen Friedhof ein als Baumhain gestaltetes Grabfeld vorhanden ist, kann auch diese Bestattungsform gewählt werden.
- (12) Sofern auf dem jeweiligen Friedhof ein als Gemeinschaftsgrabanlage gestaltetes Grabfeld vorhanden ist, kann auch diese Bestattungsform gewählt werden.

§ 26 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 27 Urnenwände

- (1) Urnenwände werden auf allen Riedstädter Friedhöfen angeboten. Die einzelnen Urnenkammern haben eine Größe von 0,46m Breite, 0,33 m Höhe und 0,26 m Tiefe und ein Blumenfach.
- (2) Die Urnenkammern werden für 25 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von zwei Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb richten sich nach den für Wahlgrabstätten gem. § 21 dieser Friedhofsordnung geltenden Grundsätzen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in würdiger Form und an einer würdigen Stelle des Friedhofes dem Erdboden einverleibt.
- (4) Die Urnenkammer ist mit einer 3 cm starken Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient.
- (5) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Stadt. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden, sondern nur in dem dafür vorgesehenen Blumenfach bzw. zentralen Ablageflächen vor der Urnenwand.

§ 28 Anonyme Urnenbeisetzungen

- (1) Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.
- (2) Anonyme Urnenbeisetzungen sind nur möglich, wenn der Verstorbene diesen Wunsch zu Lebzeiten schriftlich gegenüber der Friedhofsverwaltung erklärt hat.

§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 30) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 32 sein.
4. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 30 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Stehende Grabmäler für Erwachsene dürfen nicht höher als 1,20 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein. Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.
- (3) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Die völlige Abdeckung einer Grabstätte durch ein liegendes Grabmal oder einer Grabplatte ist zulässig.

- (4) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nur zulässig, soweit nicht zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Platteneinfassungen durch die Stadt verlegt werden.
- (5) Unbeschadet der Vorschrift des § 29 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 31 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 32 Standsicherung

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter

Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 31 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung lässt die Grabmale mindestens einmal im Jahr, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch überprüfen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind von der Inhaberin/dem Inhaber der Grabstätte bzw. der/dem Nutzungsberechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für die sich daraus ergebenden Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 33 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und

sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von einem Monat die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale und die Abdeckplatten der Kammern bei Urnenwänden an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.

V. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 34 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,– sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung

- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 35 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 34 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolgreichem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VI. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 36 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 37 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Baumgrabstätten, der Urnenwände und der Positionierung im anonymen Urnenfeld.
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 32 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 38 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

- f) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt vom 17.12.1982 in der geänderten Fassung vom 12.11.2009 außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

Die Friedhofsordnung wird mit 27 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen der GLR und des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle und einer Enthaltung aus den Reihen der GLR beschlossen.

TOP 16 Gestaltung der kommunalen Energieversorgung im Kreis Groß-Gerau – Beteiligung der Riedwerke an der ÜWG Stromnetze GmbH und der ÜWG GmbH

DS-IX-200/12

Peter W. Selle (fraktionslos) verlässt den Sitzungssaal.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgenden Grundsatzbeschluss über die Beteiligung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau an der ÜWG Stromnetze GmbH und der ÜWG GmbH als unterstützende Maßnahme zum Eintritt in die Verhandlungen der Riedwerke mit der Stadtwerke Mainz AG:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zustimmend die Absicht des Zweckverbandes Riedwerke zur Kenntnis, eine gesellschaftsrechtliche Mehrheitsbeteiligung an der ÜWG Stromnetze GmbH sowie eine gesellschaftsrechtliche Minderheitsbeteiligung an der ÜWG GmbH zu erwerben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung erklärt sich in Form eines Grundsatzbeschlusses dazu bereit, die kommunale Aufgabe "Energieerzeugung und

-versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas" [mit Ausnahme des Rechts zum Abschluss von Wegenutzungsverträgen gemäß § 46 Abs. 2 EnWG] auf den Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau zu übertragen.

Die endgültige Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung bleibt einem weiteren Beschluss vorbehalten, der dann ergehen wird, wenn die Rahmenbedingungen für den Anteilerwerb an der ÜWG Stromnetze GmbH sowie an der ÜWG endgültig feststehen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die Absicht des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau, nunmehr Vertragsverhandlungen über den Anteilerwerb mit der ÜWG Stromnetze GmbH sowie der ÜWG GmbH aufzunehmen sowie die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug der Beteiligung zu schaffen. Dazu rechnet auch eine etwaige Optimierung der gesellschaftsrechtlichen Struktur der ÜWG Stromnetze GmbH zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Der Vorlage wird mit 29 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion und 3 Enthaltungen aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion und der Freien Wähler zugestimmt.

**TOP 17 Kommunale Energieversorgung im Kreis Groß-Gerau –
Neufassung der Verbandssatzung der Riedwerke
DS-IX-201/12**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Satzungsentwurf (22.08.2012) des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau.

Der Vorlage wird mit 28 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion und 4 Enthaltungen aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion, der Freien Wähler und des fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler zugestimmt.

Peter W. Selle betritt wieder den Sitzungssaal.

**TOP 18 Stellungnahme zur Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Flughafen
Frankfurt International
DS-IX-202/12**

Zur Lärmaktionsplanung zum Flughafen Frankfurt beschließt die Stadtverordnetenversammlung die nachfolgende Stellungnahme.

"Stellungnahme zur Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d BImSchG zum Flughafen Frankfurt International

Die von der Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 vorgesehene Lärmkartierung begrüßen wir sehr. Ebenfalls begrüßen wir die mit dem Aktionsplan verfolgte Absicht, Maßnahmen zu ergreifen, das gegebene Ausmaß an Lärm und Belästigung durch Fluglärm abzusenken, um die Lebensqualität zu erhöhen oder überhaupt wieder herzustellen bzw. um die von Lärm induzierten Gesundheitsbeeinträchtigungen zu verhindern bzw. auszuschließen.

Die Fluglärmbelastung in Riedstadt wird im Lärmaktionsplan nur unzureichend dargestellt.

In der Umgebungsrichtlinie Lärm heißt es in etwa, dass unerwünschter oder gar gesundheitsschädlicher Lärm im Freien erfasst werden solle, um Maßnahmen zu entwickeln, die im Idealfall dazu beitragen, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch den Lärm zu verhindern. Es versteht sich von selbst, dass der jetzt vorzulegende Lärmaktionsplan auf aktuellen Zahlen basieren muss, d.h. auf Werten, die nach Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest ermittelt wurden; dies ist allein vor dem Hintergrund wichtig, um zu einer korrekten Zahl an von Fluglärm Betroffenen zu gelangen.

Durch die so genannte Lärmverteilung seit Ende 2011 haben sich die Beschwerden in Riedstadt fast um das 10-fache erhöht (z.B. unter www.dfl.d.de). Diese deutliche Verschlechterung der Lärmsituation wird von der Stadt Riedstadt nicht hingegenommen und soll rückgängig gemacht werden.

Aufgrund der neuen Situation fordern wir für alle 5 Stadtteile Riedstadts Messstellen zur Feststellung des Fluglärms. Die Stadt wäre hier bei der Standortfindung behilflich.

Gerade vor dem Hintergrund des oben aufgezeigten Zusammenhanges zwischen einer neuen Lärmverteilung (Hinzunahme Landebahn Nordwest zum Frankfurter Flughafensystem im Oktober 2011) mit gravierenden Folgen an Neubetroffenheit in Riedstadt und dem Wissen, der zunehmend wachsenden Kapazitätsausschöpfung des gesamten Start- und Landebahnsystems und einer damit einhergehenden absoluten Lärmsteigerung kommen nicht viele Maßnahmen in Betracht, um nachhaltige Ergebnisse erzielen zu können.

Vor dem Hintergrund des oben dargelegten Sachverhalts, drängen sich verschiedene Maßnahmen auf, schädlichen Lärm zu mindern und dadurch Belästigungen zu verringern. In der Reihenfolge ihrer Wirksamkeit:

- Erweiterung des Nachtflugverbots auf die gesetzliche Nacht, d.h. 22-6 Uhr
- Deckelung der Flugbewegungen
- Einrichtung einer Lärmobergrenze
- Aktiver Lärmschutz
- Passiver Lärmschutz

Es ist anzuregen, eine öffentliche Erörterung zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes durchzuführen, damit sich die Behörde ein authentisches Bild vom realen Umgebungslärm machen kann."

Der Vorlage wird mit 22 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion und des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle zugestimmt.

TOP 19 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für Grillplätze und städtische Liegenschaften der Stadt Riedstadt DS-IX-203/12

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für Grillplätze und städtische Liegenschaften der Stadt Riedstadt.

**1. Änderungssatzung
zur Benutzungs- und Gebührenordnung für
Grillplätze und städtische Liegenschaften der Stadt Riedstadt**

Artikel 1

Ziffer 2 – Anmeldungen / Belegung

Der Text „Immobilienbetrieb für Grillplatz Goddelau“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Ziffer 7 - Benutzungsgebühr/Kaution Abs. 1, Satz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

7) Benutzungsgebühr/Kaution

Für die Benutzung der Einrichtungen wird eine Nutzungsentschädigung (Strom, Wasser, Abwasser) pro Veranstaltung festgesetzt. Die Nutzungsentschädigung beträgt

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) für die Grillhütte Erfelden | 100,00 EURO |
| b) für die Grillhütten Crumstadt, Leeheim und Wolfskehlen
setzen die bewirtschaftenden Vereine die Nutzungsentschädigung
selbst fest | |
| c) für die Durchführung von Festlichkeiten auf städtischen
Liegenschaften werden keine Gebühren erhoben. | |
| d) Stellplätze für Zirkus, Puppentheater täglich | 5,00 EURO |
| Wasser und Strom pro Woche | 50,00 EURO |
| Kautio | 500,00 EURO |

Unter den unter Ziffer 7 c) genannten Liegenschaften sind insbesondere alle Sportplätze, Rathausplatz Goddelau, Rathausvorplatz Wolfskehlen, Rathausplatz Leeheim, Alte Schulhöfe Erfelden und die Außengelände des Bürgertreffs, der Hallen in Leeheim und Goddelau und des Bürgerhauses erfasst.

Für Sport- und Schulveranstaltungen, sowie Veranstaltungen karitativer Organisationen wird keine Gebühr erhoben.

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Handhabung der Einrichtungsgegenstände und Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen ist für jede Veranstaltung eine Kautions in Höhe von Euro 100,00 zu hinterlegen. Dies gilt nicht für die Grillhütten in Crumstadt, Leeheim und Wolfskehlen. Hier setzen die bewirtschaftenden Vereine die Kautions fest. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Geräte, Säuberung der Anlagen und ordnungsgemäßer Abfallentsorgung ganz oder anteilig zurückgezahlt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillplätze und städtischen Liegenschaften der Stadt Riedstadt tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Änderungssatzung wird mit 31 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen der fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler und Sebastian Pella und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle beschlossen.

TOP 20 Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Riedstadt

DS-IX-204/12

Hierzu gibt es einen Änderungsantrag der CDU: Die Gebühren für Familienfeiern und die Pauschale für den Abschlussball sollen wie in der ursprünglichen vom Magistrat vorgelegten Fassung der Gebührenordnung auf jeweils 500,-- € erhöht werden.

Der Änderungsantrag wird mit 13 Ja-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion und der Freien Wähler und 21 Nein-Stimmen abgelehnt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Riedstadt.

Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Riedstadt

§ 1

Die Christoph-Bär-Halle Goddelau, die Sport- und Kulturhalle Leeheim, die Großsporthalle Erfelden, der **große** Saal des Bürgerhauses Wolfskehlen, der Bürgertreff Goddelau, der

Bürgertreff Crumstadt und die alten Schulen und Rathäuser sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Riedstadt. Sie werden den in § 20 HGO Genannten zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung der Einrichtungen werden nachfolgende Benutzungsgebühren festgesetzt.

§ 2

1. Gebühren für Einzelveranstaltungen in **den Sport- und Mehrzweckhallen** (eine Tages- bzw. Abendveranstaltung)
 - a) gewerbliche Veranstaltung EUR 600,00
 - b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw.) pauschal EUR 400,00
 - c) Tagungen und Verbandsversammlungen – Kurzveranstaltungen EUR 200,00
 - d) Tanzstunden pro Tanzstundentag EUR 50,00
Abschlussball pauschal EUR 400,00
 - e) Für Kinder- und Jugendveranstaltungen von Vereinen werden keine Gebühren erhoben.

2. Sofern aufgrund der Veranstaltung die Räume oder Einrichtungen bereits vorher und/oder nachher in Anspruch genommen werden, ist für jeden zusätzlichen Tag ein Anteil von EUR 100,00 zu zahlen. (nicht für Ein- und Ausräumen, Reinigen und Abfall entsorgen)

3. Für jede Einzelveranstaltung wird eine Kautions in Höhe von EUR 500,00 erhoben.

- 4.1. Gebühren für Einzelveranstaltungen im Bürgertreff Goddelau, alte Rathäuser Leeheim und Wolfskehlen (eine Tages- oder Abendveranstaltung)
 - a) gewerbliche Veranstaltung EUR 200,00
 - b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw.) EUR 100,00
 - c) Tagungen, Verbandsversammlungen, Kurzveranstaltungen EUR 50,00
 - d) Für jede Einzelveranstaltung eine Kautions in Höhe von EUR 100,00

- 4.2. Gebühren für Einzelveranstaltungen im Dorfzentrum Crumstadt (eine Tages- oder Abendveranstaltung)
 - a) gewerbliche Veranstaltungen EUR 300,00
 - b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw) EUR 200,00

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 8. November 2012

- c) Tagungen, Verbandsversammlungen, Kurzveranstaltungen EUR 50,00
- d) Für jede Einzelveranstaltung eine Kautionshöhe von EUR 200,00
5. Bei Nutzung der Einrichtungen durch die in den „Richtlinien über freiwillige Leistungen der Gemeinde Riedstadt zur Vereinsförderung“ (VfR) genannten bezuschussungsfähigen Vereine wird die Benutzungsgebühr nach § 2, Ziff. 1 a), 4.1. a), 4.2. a) nicht erhoben (§ 3 Absatz 1, Ziffer 2 der VfR).
6. Bei Nutzung der Einrichtungen für karitative oder gemeinnützige Veranstaltungen zu Gunsten sozialer und mildtätiger Zwecke können die Gebühren zu 1 und 4 auf Antrag erlassen werden.

§ 3

Gebühren für regelmäßige Benutzung

Für den Sport-, Trainings- und Übungsbetrieb und für Vereinsversammlungen werden die Einrichtungen der Stadt ausschließlich den örtlichen Vereinen oder ortsansässigen Organisationen kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 4

Gebühren für die Einrichtung der Räume

Das Ein- und Ausräumen der Räume ist vom jeweiligen Bewirtschafter selbst vorzunehmen. Sofern die Einrichtung bzw. das Abräumen von den Bediensteten der Stadt Riedstadt vorgenommen werden soll, so werden die hierfür anfallenden Kosten als Gebühr erhoben.

§ 5

Gebühr für die Reinigung der Räume

Die Reinigung der Räume ist entsprechend der Benutzungsordnung vom jeweiligen Bewirtschafter im Anschluss an die Veranstaltung vorzunehmen. Sofern die Reinigung nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß erfolgt und durch das Reinigungspersonal der Stadt vorgenommen werden muss, so werden die hierfür anfallenden Kosten als Gebühr erhoben.

§ 6

Fehlende Teile des Inventars aus der Benutzung gemäß § 2 sind vom jeweiligen Benutzer zu den Wiederbeschaffungskosten zu erstatten.

§ 7

Die festgesetzte Benutzungsgebühr ist jeweils spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu zahlen. Die Herausgabe der Schlüssel erfolgt nur, wenn der Betrag bei der Kasse eingegangen ist oder ein entsprechender Zahlungsnachweis vorgelegt wird.

§ 8

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung für die Benutzung der Hallen der Stadt Riedstadt vom 6. Dezember 2007 außer Kraft.

Die im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss geänderte Satzung wird mit 32 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen der fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler und Sebastian Pella beschlossen.

TOP 21 Neufassung der Richtlinien über freiwillige Leistungen der Stadt Riedstadt zur Vereinsförderung DS-IX-205/12

Ottmar Eberling (SPD) beantragt die Zurückverweisung der Vorlage an den Magistrat.

Der Antrag auf Zurückverweisung wird mit 13 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion und des fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler, 19 Nein-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion, der GLR-Fraktion und der Freien Wähler und 2 Enthaltungen der fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle und Sebastian Pella abgelehnt.

Sebastian Wispel beantragt, die Gültigkeit der Richtlinien auf 2 Jahre bis zum 31.12.2014 zu begrenzen.

Der Magistrat übernimmt diese Befristung.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Richtlinien über freiwillige Leistungen der Stadt Riedstadt zur Vereinsförderung.

Die Gültigkeit der Richtlinien ist bis zum 31.12.2014 begrenzt.

Richtlinien über freiwillige Leistungen der Stadt Riedstadt zur Vereinsförderung

Präambel

Gemeinnützige Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die vielfältigen ideellen Interessen und Bestrebungen seiner Bürger entfalten. Sie fördern wissenschaftliche, soziale, kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Zwecke. Die gemeinnützigen Vereine erfüllen Aufgaben, für die sonst Gemeinden im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger notwendiger- und zweckmäßigerweise Mittel einsetzen müßten. Durch ihre ideelle Zielsetzung unterscheiden sich die gemeinnützigen Vereine von den wirtschaftlichen Vereinen, deren Zweck in erster Linie auf die Unterhaltung eines Geschäftsbetriebes zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet ist.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten will die Stadt Riedstadt die Vereine unterstützen und somit auch ihre Anerkennung für deren Arbeit ausdrücken. Ganz besonders soll die Kinder- und Jugendarbeit gefördert werden.

Die finanzielle Ausstattung der Vereine soll grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge, Aktivitäten, Spenden und Sponsoring erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsfördermittel besteht nicht. Sie stellen eine freiwillige Leistung der Stadt Riedstadt dar. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Stadt Riedstadt erwartet, dass die Vereine angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.

Nicht bezuschusst werden politische Parteien, Wählervereinigungen, gewerkschaftliche, kirchliche oder gewerbliche Organisationen, sowie Spendensammelvereine.

§ 1

Voraussetzungen zur Förderung

- (1) Es werden nur Riedstädter Vereine gefördert, bei denen mehr als die Hälfte der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Riedstadt haben. Geförderte Vereine müssen mindestens 25 Mitglieder aufweisen und einen endgültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes über die Befreiung von der Körperschaftssteuer vorlegen.
- (2) Vereine werden nicht gefördert, wenn sie überwiegend oder ausschließlich wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Ebenso wird nicht gefördert Berufs-, Lizenz- und Vertragssport.
- (3) Jeder Verein, der Fördermittel beantragt, muss grundsätzlich für jeden Riedstädter Bürger offen sein.

§ 2

Beantragung der Förderung

- (1) Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Magistrat legt einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Anträge auf Förderung eingegangen sein müssen. Er veröffentlicht diesen in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Riedstadt mit einer Mindestfrist von 8 Wochen vor Abgabeschluss der Anträge. Nach dem festgelegten Stichtag eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.
- (2) Sämtliche Antragsteller sind verpflichtet, zur jährlichen Beantragung der Förderung das von der Stadt entwickelte Antragsformular vollständig ausgefüllt und rechtzeitig einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie der jährlichen Meldung über Mitglieder usw. an den Dach- oder Fachverband beizufügen. Doppelbenennungen (z.B. bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen des Vereins) sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss von der Gewährung der Förderung. Die Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung erhältlich.
- (3) Stichtag für die Meldung der Anzahl der Mitglieder ist der 31. Dezember bzw. der 1. Januar.
- (4) Vereine mit Gesangsabteilungen oder Musikzügen melden deren Mitglieder im Antrag separat und nicht im Gesamtverein, um einerseits Doppelförderungen zu vermeiden und andererseits diese den Gesang- bzw. Musikvereinen gleichzustellen.

§ 3

Vereinsfördermittel

- (1) Die Vereine erhalten die folgenden Zuschüsse:
 1. Eine Jugendförderung von 0,75 Euro pro jungem Mitglied bis zu 18 Jahren.
 2. Die Vereine können auf Antrag einmal im Jahr die Hallen kostenlos nutzen.
 3. Gesang- und Musikvereinen wird darüber hinaus ein Zuschuss von 130,00 Euro pro Veranstaltung für maximal 2 Veranstaltungen in den Riedstädter Sälen und Kirchen gewährt. Führen mehrere Vereine eine gemeinsame Veranstaltung durch, wird dieser Zuschuss nur einmal gewährt.

§ 4

Investitionszuschüsse

- (1) Die eine eigene Halle besitzenden Vereine SV Crumstadt, TV Crumstadt, SKG Erfelden und TV Erfelden sollen nach einem gemeinsam durch die Vereine mit dem Magistrat erarbeiteten Investitionsplan einen Teil der Investitionskosten erstattet bekommen, solange diese Hallen Bürgerhausfunktionen erfüllen.

Investitionen in die Hallen werden zu 50 % bezuschusst, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushaltsplan der Stadt Riedstadt.

Der Magistrat unterrichtet unverzüglich den zuständigen Ausschuß über den in Zusammenarbeit mit den Vereinen erarbeiteten Investitionsplan und seine Abänderungen und Fortschreibungen unabhängig von den jeweiligen Haushaltsberatungen. Durch den mit den Vereinen erarbeiteten Investitionsplan und die Unterrichtung des zuständigen Ausschusses bleiben die Rechte der Stadtverordnetenversammlung unberührt.

- (2) Investitionen für nicht geringwertige Wirtschaftsgüter (über 409,10 Euro) können mit 15 %, maximal 613,60 Euro, bezuschusst werden. Über diese Zuschüsse entscheidet die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Magistrat im Rahmen der haushaltsrechtlichen Festlegungen und den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 5

Zinszuschüsse

Zinszuschüsse zu Investitionen der Vereine werden grundsätzlich nicht gewährt. Die gegebenen Zusagen bleiben bis zu deren Auslaufen bestehen.

§ 6

Bürgschaften

Bürgschaften jeglicher Art sollen für Investitionsmaßnahmen nicht gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung: Bestehende Zusagen bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Genereller Zuschuss für die hallenbesitzenden Vereine

- (1) Die Hallenbesitzenden Vereine SV Crumstadt, TV Crumstadt, SKG Erfelden und TV Erfelden erhalten in Anerkennung der Ausübung einer Bürgerhausfunktion einen jährlichen Zuschuss von je 2.550,00 Euro.
- (2) Der Zuschuss ist bei der Kalkulation der Mietkosten in Abzug zu bringen.

§ 8

Hallennutzungen, kalkulatorische Miete bei Veranstaltungen

- (1) Vereine erhalten das Recht der kostenlosen Nutzung der städtischen Hallen nach Maßgabe der gesondert von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Hallenbenutzungsgebührenordnung. Nutzt ein Verein eine Halle des SV Crumstadt, des TV Crumstadt, der SKG Erfelden und des TV Erfelden und wäre bei entsprechender Inanspruchnahme einer kommunalen Halle die Nutzung gebührenfrei, so zahlt die Stadt

dem jeweiligen hallenbesitzenden Verein die kalkulatorische Miete von derzeit 180,00 Euro für die ersten 10 bezuschussungsfähigen Veranstaltungen.

- (2) Bei Veranstaltungen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sind für jeden weiteren Tag 80,00 Euro für Energiekosten zu zahlen.
- (3) Ab der 11. bezuschussungsfähigen Veranstaltung wird nur der variable Teil der kalkulatorischen Miete von derzeit 150,00 Euro pro Veranstaltung vergütet.
- (4) Über die Höhe der kalkulatorischen Miete entscheidet der Magistrat jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen durch gesonderte Beschlussfassung nach Abstimmung mit den hallenbesitzenden Vereinen. Die Vereine sind verpflichtet, jährlich die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
Die kalkulatorische Miete soll sich auch an der Höhe der Gebühr orientieren, die die Stadt für eine kostenpflichtige Veranstaltung in einer stadteigenen Halle nach Maßgabe der Hallenbenutzungsgebührenordnung in Rechnung stellt.
- (5) Die hallenbesitzenden Vereine reichen ihre Rechnungen für die bezuschussungsfähigen Veranstaltungen direkt bei der Stadt ein unter Angabe der Art der Veranstaltung und des Ausrichters. Die zu benutzenden Rechnungsformulare sind bei der Stadt erhältlich.

§ 9

Hallennutzungen, kalkulatorische Miete bei Sportnutzung

- (1) Die Vereine SKG Erfelden und TV Erfelden erhalten einen jährlichen Betriebskostenzuschuss von je 1.300,00 Euro für deren weitgehende Nutzung der Hallen für den Erfelder Sportbetrieb.
- (2) Über die Höhe des Betriebskostenzuschusses entscheidet die Stadtverordnetenversammlung jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen durch gesonderte Beschlussfassung. Trifft die Stadtverordnetenversammlung nach der erstmaligen Festlegung keine neue Festsetzung zur Höhe der Miete, verbleibt es bei den zuvor festgelegten Beträgen.

§ 10

Vereinsjubiläen

Aus Anlass eines Vereinsjubiläums erhalten die Vereine, denen Förderungsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt werden, für je 25 vollendete Jahre ihres Bestehens eine Sonderzuwendung in Höhe der Jahre multipliziert mit 2,60 Euro.

§ 11

Bezuschussung von besonderen Veranstaltungen

- (1) Für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung können Zuschüsse und Ehrengaben gewährt werden.

Dazu gehören z.B. überregionale Meisterschaften (z.B. Hessische oder Deutsche Meisterschaften), internationale Sportbegegnungen und Veranstaltungen, die ihrem Charakter nach besonders förderungswürdig sind.

- (2) Über die Höhe der Zuschüsse für derartige Veranstaltungen entscheidet der Magistrat.
- (3) Zum Riedstädter Liederabend erhält der veranstaltende Verein einen Zuschuss von 130,00 Euro.

§ 12

Verwendungsnachweise, Durchführung der Richtlinien

- (1) Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an die Vereine, nicht jedoch ihren Abteilungen gewährt. Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt Rechnungen und Unterlagen, die die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen belegen, auf Verlangen vorzulegen.

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofes hat nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen ein uneingeschränktes Prüfrecht über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel. In die Bewilligungsbescheide ist ein Hinweis auf das Prüfrecht der Stadt und des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes aufzunehmen. In den Bewilligungsbescheiden ist darauf hinzuweisen, dass es sich um freiwillige Leistungen der Stadt ohne Rechtsanspruch der Vereine handelt.

- (2) Der Magistrat berichtet schriftlich und jeweils zur ersten auf den 30.09. eines Jahres folgenden Sitzung des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung über die Höhe der einzelnen, nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen.
- (3) Der Magistrat kann zur Vermeidung von Härten im begründeten Einzelfall von diesen Richtlinien abweichen. Der zuständige Ausschuss ist hierüber zu informieren.

§ 13

Inkrafttreten

Die Richtlinien über freiwillige Leistungen der Stadt Riedstadt zur Vereinsförderung treten am 01. Januar 2013 Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Vereinsförderungsrichtlinien in der Fassung vom 25.10.2001 außer Kraft. Die Richtlinien treten am 31.12.2014 außer Kraft.

Den geänderten Richtlinien wird mit 20 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen der SPD-Fraktion und 2 Enthaltungen der fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle und Sebastian Pella beschlossen.

TOP 22 Durchführung der Jugendsportlerehrung DS-IX-206/12

Hierzu gibt es einen Änderungsantrag, den Günter Fischer für die SPD-Fraktion vorträgt:

Der Magistrat wird beauftragt, für die Durchführung der Jugendsportlerehrung Sponsoren zur finden.

Diesem Änderungsantrag wird mit 18 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion, der Freien Wähler, der fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler und Peter W. Selle und aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion und den Reihen der GLR, 5 Nein-Stimmen der GLR und 11 Enthaltungen der CDU/FDP-Fraktion und des fraktionslosen Stadtverordneten Sebastian Pella zugestimmt.

Die Vorlage lautet nun:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, auch in Zukunft eine jährliche Jugend-Sportlerehrung der Stadt Riedstadt durchzuführen und die erforderlichen Haushaltsmittel hierfür bereitzustellen. Der anders lautende Beschluss aus der Sitzung vom 15. Dezember 2011 wird zurückgenommen

Der Magistrat wird beauftragt, für die Durchführung der Jugendsportlerehrung Sponsoren zur finden.

Der so geänderten Vorlage wird mit 24 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion zugestimmt.

TOP 23 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt DS-IX-207/12

Bürgermeister Werner Amend beantwortet Fragen aus dem Sozial-, Kultur- und Sportausschuss.

Die Vorlage ist vom Magistrat zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt, da zunächst der Gesamt-Kindertagesstättenbeirat über die Vorlage informiert werden wird.

TOP 24 Förderung des Projektes „Stolpersteine“ in Riedstadt DS-IX-208/12

Die Vorlage wird gemeinsam behandelt mit

**26.5. Antrag der SPD-Fraktion und der GLR-Fraktion
zur Beteiligung der Stadt Riedstadt am Projekt
„Stolpersteine“ DS-IX-
214/12**

Zunächst wird über den Antrag der SPD-Fraktion und GLR-Fraktion abgestimmt, da dies der weitergehende ist.

Die Stadt Riedstadt beteiligt sich am Projekt „Stolpersteine“ des Fördervereins Jüdische Geschichte und Kultur im Kreis Groß-Gerau e. V., dass die Erinnerung an die Vertreibung und Vernichtung von Juden, Sinti und Roma, Homosexuellen, religiös und politische Verfolgten sowie der Euthanasieopfer im Nationalsozialismus lebendig hält. Die Stolpersteine sollen vor den letzten frei gewählten Wohn- und Arbeitsstätten der NS-Opfer im Stadtgebiet verlegt und niveaugleich im Pflaster des Gehwegs eingelassen werden. Der Magistrat wird beauftragt, die für die Beschriftung der Stolpersteine erforderlichen Daten zu ermitteln. Dabei sollen insbesondere die Heimat- und Geschichtsvereine beteiligt werden. Die Stadt übernimmt die Kosten für den ersten Stein und dessen Verlegung. Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Parteien, Vereine und Verbände, die im Ort ansässigen Unternehmen und alle Einwohnerinnen und Einwohner auf, weitere Stolpersteine zu spenden. Das Projekt soll so lange fortgeführt werden, bis vor jedem Haus, in dem Opfer des Nationalsozialismus wohnten, ein Stolperstein liegt.“

Dem Antrag wird mit 27 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion, der Freien Wähler und des fraktionslosen Stadtverordneten Sebastian Pella zugestimmt.

Somit wird über die Vorlage des Magistrates nicht mehr abgestimmt.

**26.1. Antrag des Stadtverordnetenvorstehers zur Änderung der
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
DS-IX-210/12**

Sebastian Wispel (GLR) beantragt, über die einzelnen Punkte des Antrages getrennt abzustimmen.

Günter Buhl, stellvertretender Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung, übernimmt die Sitzungsleitung.

Patrick Fiederer ergänzt seinen Antrag um folgenden Punkt:

§ 30 (4) wird ergänzt: Alle Stadtverordneten erhalten im Anschluss an die Sitzung der Ausschüsse vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Kopie des vom Magistrat

gehaltenen Bericht zur allgemeinen Information. Dies kann durch Zusendung einer E-Mail geschehen.

Punkt 1:

§12 (3) Satz 2 der Geschäftsordnung (GO STVV) wird gestrichen. Der entsprechende Passus lautet daher künftig:

Anträge müssen schriftlich begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten.. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.“

Diesem Punkt des Antrags wird mit 32 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen aus der GLR-Fraktion und der CDU/FDP-Fraktion zugestimmt.

Punkt 2:

§12 (6) der Geschäftsordnung (GO STVV) wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze erhalten eine entsprechend niedrigere Nummerierung.

Diesem Punkt des Antrags wird mit 28 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen der GLR-Fraktion zugestimmt.

Punkt 3:

§34 (1) der Geschäftsordnung (GO STVV) wird wie folgt geändert: Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die stellvertretenden Vorsitzenden sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sonstige Stadtverordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörer/in teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.

Diesem Punkt des Antrags wird mit 25 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen der GLR-Fraktion und der fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler und Peter W. Selle und einer Enthaltung aus der CDU/FDP-Fraktion zugestimmt.

Punkt 4:

§ 30 (3) der Geschäftsordnung wird durch folgenden Satz ergänzt: Insofern dort personenbezogene Daten, wie bspw. Angaben zu Namen und anderen persönlichen Verhältnissen von Grundstückskäufern, enthalten sind, müssen diese aus der im Internet veröffentlichten Fassung entfernt werden.

Diesem Punkt wird mit 34 Ja-Stimmen zugestimmt.

Punkt 5:

§ 30 (4) wird ergänzt: Alle Stadtverordneten erhalten im Anschluss an die Sitzung der Ausschüsse vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Kopie des vom Magistrat

gehaltenen Bericht zur allgemeinen Information. Dies kann durch Zusendung einer E-Mail geschehen.

Diesem Punkt des Antrags wird mit 34 Ja-Stimmen zugestimmt.

**TOP 26.2. Antrag des Stadtverordnetenvorstehers zur Wahl einer
Vertretung für die Verbandsversammlung der Riedwerke
DS-IX-211/12**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt - auf Vorschlag der SPD-Fraktion - den Stadtverordneten Werner Bonn zum Vertreter der Stadt Riedstadt in der Verbandsversammlung der Riedwerke.

Dem Antrag wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 26.3 Antrag der SPD-Fraktion zur Erteilung von
Ausnahmegenehmigungen für das Parken im
eingeschränkten Halteverbot und in Bereichen
mit markierten Parkflächen DS-IX-212/12**

Der Antrag wurde zurückgezogen, da er durch Verwaltungshandeln erledigt ist.

**TOP 26.4 Antrag der SPD-Fraktion zur Prüfung von
Photovoltaikstandorten an Eisenbahnlinien DS-IX-213/12**

Peter Ortler (Die Linke) beantragt, den Antrag an die Agenda-Gruppe, die das Energie-Konzept entwickelt hat, zu verweisen.

Der Antrag auf Verweisung wird mit 2 Ja-Stimmen der fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler und Peter W. Selle, 31 Nein-Stimmen und einer Enthaltung aus der CDU/FDP-Fraktion abgelehnt.

Die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt beauftragt den Magistrat zu prüfen, ob die Erstellung eines Realisierungs- und Umsetzungskonzeptes „Photovoltaikanlagen an Eisenbahnlinien“ einen eigenständigen Beitrag zu der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende liefern kann. Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Eisenbahngemarkung Riedstadt an der Streckenlinie Frankfurt-Mannheim
 - Interessenabfrage bei den Nachbarkommunen GG-Dornheim und Stockstadt
- Gegenstand des Prüfergebnisses soll weiterhin sein:
- Kontaktgespräche mit JUWI-Solar (Wörrstadt) – Referenzprojekt A81 (Tauberbischofsheim)
 - Realisierbarkeit eines Bürgergenossenschaftsmodells Hierbei ist auf die Belange der Landschaft ein besonderes Augenmerk zu richten.

Der Stadtverordnetenversammlung ist zu berichten.

Dem Antrag wird mit 22 Ja-Stimmen und 11 Nein-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion und des fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler zugestimmt.

**TOP 26.6. Antrag der GLR-Fraktion zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept des Landkreises Groß-Gerau
DS-IX-215/12**

Der Antrag wurde zurückgezogen, da er durch Verwaltungshandeln erledigt ist.

**TOP 26.7. Antrag der Stadtverordneten Dieter Frey (Freie Wähler) für eine Schallschutzwand im Wolfskeher Bahnhofsbereich
DS-IX-216/12**

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob im Bereich des Wolfskeher Bahnhofs eine Schallschutzwand zur Minderung der Lärmbelästigung für Anwohner eingesetzt werden kann

Der Antrag wird mit 3 Ja-Stimmen der Freien Wähler und des fraktionslosen Stadtverordneten Sebastian Pella und 31 Nein-Stimmen abgelehnt.

**TOP 26.8. Antrag des Stadtverordneten Berthold Seybel (Freie Wähler) zu den Müllgebühren
DS-IX-217/12**

Der Antrag ist zurückgestellt.

**TOP 26.9. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zum Baumschnitt einer Platane am Richthofenplatz
DS-IX-218/12**

Die Stadt Riedstadt wird beauftragt, zur Probe eine Platane am Richthofenplatz im Ortsteil Erfelden unter Einhaltung ökologischer Richtlinien größtmöglich zurückschneiden zu lassen.

Der Antrag wird mit 11 Ja-Stimmen aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion, der Freien Wähler und der fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler und Peter W. Selle, 20 Nein-Stimmen der SPD-Fraktion, der GLR-Fraktion und aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion und 3 Enthaltungen aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion und des fraktionslosen Stadtverordneten Sebastian Pella abgelehnt.

TOP 26.10. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur Durchführung einer Ortsbesichtigung

im Park „Am Hohen Weg“

DS-IX-219/12

Um die Frage der Barrierefreiheit der Gehwege im Park am Hohen Weg in Goddelau angemessen beurteilen zu können, wird der Bürgermeister sowie der Magistrat beauftragt, schnellstmöglich eine Ortsbesichtigung durchzuführen“.

Zu beteiligen wären (Auflistung offen):

Bürgermeister

Magistratsmitglieder nach Bedarf

das Bauamt

die betroffenen Anlieger, hier vor allem die Senioren den Seniorenhauses am Park

alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mitglieder des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses

interessierte Stadtverordnete

Behindertenbeauftragte/r

Über den Antrag wird längere Zeit diskutiert. Hans-Dieter Bock stellt nach einer Weile den Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte.

Dem Antrag auf Schluss der Debatte wird mit 32 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme des fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle zugestimmt.

Der Antrag auf eine Ortsbesichtigung wird mit 32 Nein-Stimmen abgelehnt. Die beiden fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Ortler und Peter Selle haben nicht an der Abstimmung teilgenommen.

27.1. Anfrage der SPD-Fraktion zur Ordnungspolizei

DS-IX-220/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der SPD-Fraktion wie folgt:

1. In Deutschland existierte zwischen 1936 und 1945 die Ordnungspolizei als Dachorganisation für alle uniformierten Polizeieinheiten. Die Ordnungspolizei war nachweislich an schweren Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen und Morden beteiligt. Sind dem Magistrat diese Tatsachen bekannt?

Ja

2. Ist dem Magistrat bekannt, dass die Bezeichnung „Ordnungspolizei“ auch im Bereich des Ordnungamtes Riedstadt verwendet wird?

Ja

3. Beabsichtigt der Magistrat, in Kenntnis der Problematik mit diesem historisch belasteten Begriff, diesen durch einen nicht belastenden Begriff, wie Stadtpolizei oder Kommunalpolizei zu ersetzen?

Nach § 99 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) können zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Gefahrenabwehr oder zur hilfsweisen Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben Hilfspolizei-beamtinnen und Hilfspolizeibeamte bestellt werden; in den Landkreisen und Gemeinden können sie die Bezeichnung Ordnungspolizeibeamtin oder Ordnungspolizeibeamter führen.

Bereits kurz nach Inkrafttreten dieser Änderung im HSOG wurde im Jahr 2005 von der SPD und den Grünen im Landtag ein Änderungsantrag mit der Abschaffung dieses Begriffes eingebracht. Dieser Antrag ist nie verabschiedet worden, da man sich auf keine andere, adäquate Bezeichnung einigen konnte. Somit besteht rein rechtlich nur die

Möglichkeit den Begriff Hilfspolizei oder Ordnungspolizei zu wählen. Der Begriff Stadtpolizei oder Kommunalpolizei steht nach der derzeit geltenden Fassung des HSOG gesetzlich nicht zur Verfügung.

Somit bleibt gegenwärtig nur die alternative Möglichkeit die Bezeichnung „Hilfspolizei“ zu verwenden. Die Kosten für die Änderung der Beschriftung am Dienstfahrzeug und die Änderung der Dienstkleidung belaufen sich auf ca. 2.000,00 €

Da die Änderung eine freiwillige Leistung darstellt, mit Kosten verbunden ist und keine rechtliche Notwendigkeit darstellt, sieht der Magistrat kein Erfordernis eine neue Begrifflichkeit zu verwenden.

4. Ist dem Magistrat bekannt, dass u.a. die Städte Darmstadt und Frankfurt am Main den Begriff Ordnungspolizei nicht mehr verwendet?

Ja; dem Magistrat ist aber auch bekannt, dass die Sonderstatusstädte Fulda, Kassel und Gießen die Bezeichnung Ordnungspolizei nach wie vor führen. Daneben gibt es auch noch viele kleinere Kommunen, die den Begriff Ordnungspolizei verwenden.

Ottmar Eberling (SPD) hat eine Zusatzfrage: Er möchte wissen, ob der Magistrat den Namen Hilfspolizei wählen würde, wenn die 2.000,-- für die Änderungen am Dienstfahrzeug und der Dienstkleidung übernommen werden würden.

Bürgermeister Amend sagt eine Klärung zu.

**27.2. Anfrage der SPD-Fraktion zum Alten Ortsdamm
in Leeheim DS-IX-221/12**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der SPD-Fraktion wie folgt:

- 1. Wie oft im Jahr und in welchem Bereich wird am Alten Ortsdamm in Leeheim gemäht und werden die Bäume und Hecken zurück geschnitten?**

Die Bäume und Hecken am Alten Ortsdamm in Leeheim werden in der Regel einmal jährlich während der Frostperiode zurück geschnitten. Das Mähen bzw. Mulchen der Dammoberfläche erfolgt nach Bedarf.

2. Ist dem Magistrat bekannt, dass im Bereich des Alten Ortsdamm Leeheim illegal Grünabfälle entsorgt werden und Hundebesitzer diesen Weg als Hundetoilette missbrauchen?

Dem Magistrat ist bekannt, dass an einigen Stellen illegal Grünschnitt abgelagert wurde und der Weg mit Hundekot verschmutzt ist.

3. Was plant der Magistrat dagegen zu unternehmen?

Die illegale Entsorgung von Grünabfällen und die Verschmutzungen mit Hundekot sind keine Besonderheit des Alten Ortsdamms; auch nicht von gesamt Riedstadt. Fast alle Kommunen haben dieses Problem.

Leider gibt es immer wieder unvernünftige Einwohnerinnen und Einwohner, die sich nicht an geltende Satzungen oder an Normen des harmonischen Zusammenlebens halten und sich bewusst über diese hinwegsetzen. Die Außendienstmitarbeiter des Fachbereichs Stadtentwicklung und Umweltplanung als auch der Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung führen innerhalb ihres Dienstplanes auch Kontrollen in den Außenbereichen durch.

Um den Verursacher zur Verantwortung ziehen zu können, muss dessen Identität eindeutig feststehen. Hierzu muss er entweder durch die Außendienstmitarbeiter „auf frischer Tat“ ertappt werden oder durch Zeugenaussagen eindeutig ermittelbar sein.

Sofern dies der Fall ist, wird der Verursacher aufgefordert den illegalen Rückschnitt oder die Verschmutzung zu beseitigen. Auch Bußgeldverfahren werden eingeleitet.

Neben den Kontrollen und Bußgeldverfahren wird im öffentlichen Bekanntmachungsorgan auch immer wieder auf die geltenden Satzungen hingewiesen.

**27.3. Anfrage des Stadtverordneten Patrick Fiederer
(SPD-Fraktion) zu einer Rattenplage in
Wolfskehlen**

DS-IX-222/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Patrick Fiederer wie folgt:

Im Rahmen eines Ortstermins am Bahnhof Wolfskehlen bin ich von der dort anwohnenden Bevölkerung auf eine "Rattenplage" angesprochen worden, zu der ich bitte folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Magistrat der Stadt Riedstadt bekannt, dass die Anwohner des Grünstreifens zwischen Bahnlinie und der westlichen Rückseite der Dresdener Straße von Ratten geplagt werden?

Bei den Stadtwerken sind in unregelmäßigen Abständen von der anwohnenden Bevölkerung Meldung und Beschwerden über Ratten im Bereich des Bahnhofplatzes und der Dresdner Straße angekommen.

2. Sind dem Magistrat die Gründe für die "Rattenplage" bekannt? Wenn ja, welche sind dies?

Die Gründe für eine Vermehrung von Ratten sind immer ein vorhandenes Nahrungsangebot und Rückzugsmöglichkeiten für Nisthöhlen und somit der ungestörten Aufzucht von Nachwuchs. Beides ist im Umfeld des Bahnhofes Wolfskehlen gegeben.

3. Was hat der Magistrat bereits unternommen, bzw. unternimmt der Magistrat, um dieser Plage Herr zu werden?....."

Sobald Meldungen über Ratten bei den Stadtwerken Riedstadt eingehen, werden die Mitarbeiter mit einer Kontrolle der in der Kanalisation ausgelegt Ködern und ggf. einer Nachbelegung beauftragt.

Das Gelände hinter den westlichen Bebauungen der Dresdner Straße ist bereits Gelände der deutschen Bundesbahn und kann nicht von Mitarbeitern der Stadtwerke betreten werden.

Ebenso verhält es sich mit den Grünflächen im Bereich vor dem Bahnhof am Bahnhofplatz. Für die Rattenbekämpfung auf diesen Geländen ist der Grundstückeigentümer verantwortlich. Siehe hierzu auch die der Vorlage beigefügten Auszüge aus dem Kataster der Stadt Riedstadt. Der Magistrat wird die Deutsche Bundesbahn auf die Problematik hinweisen und sie auffordern der "Rattenplage" abzuhelpen.

**27.4. Anfrage des Stadtverordneten Patrick Fiederer
(SPD-Fraktion) zu E-Government in Riedstadt**

DS-IX-223/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Patrick Fiederer wie folgt:

Bei der Beantwortung der Anfrage muss – wie sich auch aus der Anfrage ergibt - differenziert werden zwischen der Standardisierung von Verwaltungsprozessen als solchen (im Rahmen eines sog. Verwaltungsprozessmanagements) und Maßnahmen zur Verbesserung des E-Government-Angebotes der Stadt Riedstadt.

1. Welche Maßnahmen ergreift der Magistrat zurzeit, um Verwaltungsprozesse zu standardisieren bzw. für Verwaltung und Bevölkerung zu vereinfachen?

Im Rahmen eines Verwaltungsprozessmanagements werden ganz grundsätzlich (und somit auch losgelöst von E-Government) Verwaltungsprozesse analysiert und – sofern nötig – angepasst. Eine solche sehr arbeitsintensive Maßnahme würde die personellen Kapazitäten in der Fachgruppe Verwaltungssteuerung deutlich überschreiten. Es werden derzeit also keine gezielten Maßnahmen durchgeführt, um Verwaltungsprozesse weiter zu standardisieren bzw. für Verwaltung und Bevölkerung zu vereinfachen.

Selbstverständlich kommt es jedoch in der Praxis vor, dass Anregungen von Bürgern und insbesondere von Mitarbeitern in dieser Richtung aufgegriffen und nach entsprechender Prüfung umgesetzt werden.

2. Beabsichtigt der Magistrat weitere E-Government-Elemente, wie zum Beispiel ein Bürgerportal (z.B. analog Mörfelden-Walldorf), vereinfachte Antragsverfahren über das Internet durch elektronische Anträge, etc. einzuführen, um den Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung langwierige Antragswege zu erleichtern? Wenn ja, welche sind vorgesehen und wie sieht die zeitliche Planung hierfür aus? Wenn nein, was hindert den Magistrat daran?

Eine an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung angefertigte Diplomarbeit eines Mitarbeiters der Fachgruppe Verwaltungssteuerung hat sich mit genau diesen Fragen befasst und das E-Government-Angebot Riedstadts mit dem anderer Kommunen im direkten Umkreis und in vergleichbarer Größenordnung in Hessen verglichen und Handlungsfelder bestimmt. Der Titel der Diplomarbeit lautet „Bürgerbezogenes E-Government – Konzeption und Umsetzung am Beispiel der Stadt Riedstadt“.

Die sich aus der Diplomarbeit ergebenden vordringlichen Handlungsfelder sind:

1. Verbesserung der bürgerbezogenen Informationsangebote
2. Verbesserung der bürgerbezogenen Kommunikationsangebote
3. Verbesserung der bürgerbezogenen Formulareservices.

Einige Verbesserungsvorschläge wurden bereits im Rahmen der Diplomarbeit umgesetzt. Beispiel hierfür ist der Ausbau der bürgerbezogenen Formulareservices. Diese sollen dergestalt verbessert werden, dass mittelfristig sämtliche hierfür tauglichen Formulare der Verwaltung auf der Internetseite zum Download angeboten werden und online bzw. am PC ausfüllbar sind. Dies wurde bereits für einen Teil der Formulare im Bereich der Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung umgesetzt. Eine Vervollständigung des Angebotes und eine Ausweitung auf die übrigen Fachgruppen ist beabsichtigt, bisher aber aufgrund fehlender personeller Kapazitäten für diese Maßnahmen noch nicht umgesetzt worden.

Der Magistrat geht allerdings davon aus, dass sich die Angebote der Kommunen im Bereich des bürgerbezogenen E-Governments ausweiten werden. Insbesondere wird es mehr Angebote als heute geben, die einer höheren sog. Komplexitätsstufe zuzuordnen sind.

Je höher allerdings die erreichte Komplexitätsstufe eines E-Government-Angebotes ist, desto stärker ist es erforderlich, auch die organisatorischen Prozesse einer Verwaltung an die Entwicklung anzupassen, was wiederum ein Verwaltungsprozessmanagement erforderlich macht (Frage 1). Die Bürger werden eine Weiterentwicklung dieser Angebote erwarten und fordern. Die Zahl derjenigen, die zukünftig Leistungen auch online in Anspruch nehmen wollen und können wird immer größer werden.

Außerdem werden, je höher die Komplexitätsstufe eines E-Government-Angebotes ist, die Lösungen umso komplexer sein müssen. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Herausforderungen von den einzelnen Kommunen zukünftig alleine und selbständig gelöst

werden können. Hier gibt es auch für Riedstadt Grenzen. Auch hier wurde bereits angesetzt, indem der Hessenfinder des Landes in unsere Internetpräsenz eingebunden wurde.

Die Anpassung an die zukünftige Entwicklung kann voraussichtlich nur über Kooperationspartner oder Modullösungen erreicht werden. Hier können über Schnittstellen die Angebote von externen Anbietern verwendet und in das eigene E-Government-Angebot eingebunden werden. Dies ermöglicht es, dass Kommunen kostengünstigere Lösungen finden, als es mit einer selbstständigen Entwicklung möglich wäre.

Voraussetzung für die Umsetzung solcher Modullösungen ist, dass die finanziellen Mittel durch die politischen Entscheidungsträger zur Verfügung gestellt werden müssen.

Im Haushaltsentwurf 2013 sind Mittel für die Einrichtung eines Bürger- und Ratsinformationssystems als Modullösung eingestellt. Dies soll als Pilotprojekt dienen und nach erfolgreicher Einführung sollen weitere Maßnahmen vorgeschlagen werden.

**27.5. Anfrage des Stadtverordneten Patrick Fiederer
(SPD-Fraktion) zur Lärm- und Parksituation am
Bahnhof Wolfskehlen DS-IX-224/12**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Patrick Fiederer wie folgt:

1. Sind im Rahmen der anvisierten Ansiedlung eines weiteren Logistikzentrums im Gewerbepark R.I.E.D. (westlich an die Bahnlinie angrenzend) Schallschutzmaßnahmen am Gebäude seitens der KE, des Investors oder des Magistrats vorgesehen oder vorgeschrieben worden, um eine Reflektion des Schalls aufgrund des Bahnlärms zu verhindern? Wenn ja, welcher Art? Wenn nein, wie könnte man z.B. eine schallschluckende Fassade vorschreiben?

Nein. Im Bebauungsplan können nur Lärmvorschriften festgesetzt werden, die den vom Grundstück (Betrieb) ausgehenden Lärm regeln. Reduzierung von angeblichem Reflektionslärm einer anderen Lärmquelle kann Bauleitplanerisch nicht festgesetzt werden.

Grundsätzlich:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf dem Forst" wurde im Rahmen einer Lärmprognose geprüft, ob der in Gewerbegebieten zulässige Lärm Auswirkungen auf die Wohngebiete östlich der Bahn hat. Das war nicht der Fall - die Fachbehörden waren der Meinung, eine zusätzliche Schallschutzuntersuchung sei nicht notwendig. Allerdings werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens aufgrund der Betriebsbeschreibungen Einzelfallprüfungen durchgeführt und ggf. Schallschutzgutachten verlangt.

Eine schalltechnische Untersuchung wird sicherlich notwendig, wenn der nächste, zweite Bauabschnitt Richtung Osten geplant wird. Insofern wird auf die dann zu entwickelnden Planungsvorgaben verwiesen.

2. Beabsichtigt der Magistrat die Anwohner östlich der Bahnlinie im Rahmen der Bauplanung des neuen Logistikzentrums zu beteiligen? Wenn ja, in welcher Form?

Ja, die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 06.09.2012 die Durchführung eines Bebauungsplan-Änderungsverfahrens mit dem Titel "Auf dem Forst - 3. Änderung" nach dem beschleunigten Verfahren des § 13a BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen. Hier ist eine Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes nach vorheriger amtlicher Bekanntmachung vorgesehen.

3. Ist seitens des Magistrates an Schallschutzmaßnahmen zur Abgrenzung des Gewerbeparks zu den Anwohnern der Dresdner Straße/Bahnhofsplatz (zum Beispiel durch Installation eines bepflanzten oder bewaldeten Grünstreifens westlich des Bahnlinie) gedacht?

Der Magistrat bemüht sich seit dem Jahr 2010 das "alte Industriegleis" westlich der Bahnstrecke von der DB Services Immobilien GmbH zu erwerben. Für das sogenannte "Entbehrlichkeitsprüfungsverfahren" bei der Deutschen Bahn ist mit einer mehrjährigen Laufzeit zu rechnen.

Der Magistrat wird sich in Kürze mit der Erweiterung des Gewerbeparkes R.I.E.D. nach Osten, also zur Bahn, befassen. Das dann notwendige Bauleitplanverfahren wird u. a. durch ein Schallschutzgutachten begleitet, das sicherlich verschiedene Lösungsalternativen aufzeigen wird.

4. Hat der Magistrat bereits darüber nachgedacht, die zum Teil schwierige Parksituation am Wolfskeher Bahnhof durch die Umwidmung des Grünstreifens am Bahnhofsplatz/Ecke Dresdner Straße zu einem Parkplatz (Schaffung von ca. 10 Parkplätzen möglich), zu entzerren? Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist es gekommen? Wenn nein, wäre dies an dieser Stelle kostengünstig möglich? Oder ist kurzfristig mit der seit Jahren geplanten Schaffung eines P+R-Platzes westlich der Bahn/nördlich der "RWZ-Agrartechnik" zu rechnen?

Nein. Über eine Umwandlung der Grünfläche, sie befindet sich im Eigentum der Deutschen Bahn, wurde noch nicht nachgedacht. Ein solches Problem ist dem Magistrat nicht bekannt. Heute, am Montag, 29.10.2012, 12:15 Uhr waren auf dem Parkplatz "Bahnhofsvorplatz" noch einige Parkplätze frei.

Der Magistrat beabsichtigt mit der Erweiterung des Gewerbeparks R.I.E.D einen P+R Platz einzurichten. Vorgespräche mit der LBBW haben stattgefunden - es existieren bereits erste Entwürfe die Grundlage für einen Zuschussantrag bei Hessen Mobil werden sollen. Die Stadtverordnetenversammlung wird im Rahmen der Erweiterung des Erschließungsvertrages in einer der nächsten Sitzungen damit befasst.

**27.6. Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zu einem
Bürgerkredit**

DS-IX-225/12

Die Stadt Oestrich-Winkel plant, bei ihren Bürgern einen Kredit aufzunehmen, mit dem die Kosten für den Digitalfunk finanziert werden sollen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der LeihDeinerStadtGeld GmbH mit Sitz in Mainz.

Dazu folgende Fragen: ·

Ist dem Magistrat die Oestrich-Winkeler Initiative bekannt?**Ist die Idee aus Sicht des Magistrats sinnvoll und auf Riedstadt übertragbar?**

Der Fachbereich Finanzen hat sich über die Vergabe von Bürgerkrediten informiert und kann sich vorstellen, dass die Beauftragung eines externen Dienstleisters sinnvoll sein kann. Laut Auskunft eines Geschäftsführers der Firma LeihdeinerStadtGeld aus Mainz können Zinsaufwendungen eingespart werden, diese können zur Verringerung des Defizits im Ergebnishaushalt führen.

Es sollte eine konkrete Investitionsmaßnahme ausgewählt werden, mit dem sich die Bürger indentifizieren können. Die Aktion ist sehr presseintensiv und kann positiv von den Bürgern bewertet werden. Es bedeutet insgesamt aber eine Mehrbelastung der Verwaltung (Koordination der Durchführung in Bezug auf Pressearbeit und Darlehensaufnahme).

27.7. Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Beschlussumsetzung bezüglich Energiepässen DS-IX-226/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der CDU/FDP-Fraktion wie folgt:

Kann der Magistrat bitte berichten, wie weit der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung TOP 7.2 vom 04. Februar 2010 umgesetzt ist?

Der Magistrat beantwortet die Anfrage mit der tabellarischen Übersicht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen in den Energiepässen.

Empfehlungen Energiepässe 2009

Liegenschaft	Empfehlungen	Durchführung
Sporthalle Erfelden	<ul style="list-style-type: none"> - Außenfensterelemente nachdämmen - Lüftungskonzept überprüfen - Außenwanddämmung ca. 200 qm überprüfen 	<ul style="list-style-type: none"> - z.T. erledigt, Rest 2013 - erledigt - noch nicht erledigt
Sporthalle Leeheim	<ul style="list-style-type: none"> - Außenfenster im Altbestand austauschen 	<ul style="list-style-type: none"> - 2013
Kita Sonnenschein Erfelden	<ul style="list-style-type: none"> - oberste Geschossdecke im Altbau mit 24 cm Dämmung versehen - Einschubtreppe dämmen - Hydraulischer Abgleich der Heizung - Alte Haustür nacharbeiten oder austauschen - Rohrleitungen nachdämmen - Austausch von 4 Fenstern (Gruppenraum EG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erledigt - in Ausführung (Herr Spilok) - erledigt - 2013 - in Ausführung (Herr Spilok)

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 8. November 2012

		- erledigt
Kita Feerwalu Leeheim	- Fensterelemente im nicht verglasten Teil nachdämmen - Hydraulischer Abgleich Heizung - Windfanginnentüren mit Isolierglas ausstatten	- wird überprüft (Herr Spilok) - erledigt - nicht sinnvoll (Nutzerverhalten, Hinweis)
Bürgerhaus Wolfskehlen	- Hydraulischer Abgleich Heizung - Fensterelemente austauschen, zusätzliche Wärmedämmung möglich - T5-Leuchtmitteladapter einsetzen (20 Stück)	- erledigt - 2014 - noch nicht erledigt
Rathaus Godelau	- Serverraumkühlung überarbeiten	- erledigt

27.8. Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zum Kindersprach-screening DS-IX-187/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der CDU/FDP-Fraktion wie folgt:

Aus der Antwort einer kleinen Anfrage im Hessischen Landtag (siehe Anlage) geht hervor, dass die Möglichkeiten des Kindersprachscreening im Kreis Groß-Gerau kaum genutzt werden.

Dazu haben wir folgende Fragen:

1. Ist dem Magistrat das Programm bekannt?

Ja, über das Programm wurde im August 2008 durch das Kreisgesundheitsamt informiert.

2. Welche Meinung hat der Magistrat zu dem Programm?

Die Durchführung des Screenings durch die Erzieherinnen ist problematisch.

Es entsteht ein erheblicher Stundenaufwand für die Schulungen der Erzieherinnen, die Durchführung des Screenings mit den Kindern sowie für die Abklärungen mit den Eltern und verschiedenen Institutionen.

Hierfür erfolgt kein Kostenausgleich durch das Land Hessen.

3. Ist geplant, das Programm in Riedstadt zu nutzen?

:

Zurzeit nicht.

Dafür wurde im Herbst 2011 bei vierjährigen Kindern in den städtischen Kindertagesstätten eine ausführliche Sprachuntersuchung durch eine Mitarbeiterin des Klinikums der Goethe-Universität, Frankfurt am Main durchgeführt.

27.9. Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey (Freie Wähler) zum Umbau eines Bürgersteiges in

Crumstadt

DS-IX-227/12

Im Buchenweg zur Ecke „Zum Hegwald“ wurde der Bürgersteig in der Einfahrt zu einer Tiefgarage dahingehend geändert, dass der Gehweg zum Privatgrundstück hin abgesenkt und damit tiefergelegt wurde.

Desweiteren ist die Bordsteinhöhe mit einem Riffelblech (Alu) überbrückt.

Frage: Sind solche Änderungen der öffentlichen Gehwege genehmigungspflichtig oder liegt hier eine eigenmächtige Umgestaltung vor.

Erklärung: In der Dunkelheit kann eine Gefährdung der Fußgänger durch die Unebenheit des Gehweges gegeben sein, verstärkt im Winter.

Durch die seitlichen Öffnungen an der Blechabdeckung ist eine Gefährdung der Fußgänger gegeben.

Zumindest in diesem Punkt ließe sich die Bordsteinkantenhöhe mittels eines vorgelagerten Rohres überbrücken. Diese Variante ist weit verbreitet und wird vermutlich stillschweigend geduldet.

Ich bitte, dies zu überprüfen und notfalls entsprechende Korrekturen zu veranlassen.

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey wie folgt:

Der Bürgersteig vor dem Grundstück Buchenweg 8 wurde nicht "dahingehend abgeändert, dass der Gehweg zum Privatgrundstück hin abgesenkt und damit tiefer gelegt wurde". Die damals selbständige Gemeinde Crumstadt hat beim Endausbau des Buchenweges vor etwa 35-40 Jahren diesen Bürgersteig so herstellen lassen.

Das Einlegen einer "Auffahrrampe" zwischen Rinne und Bordstein wäre nach der Satzung der Stadt Riedstadt über Sondernutzung an öffentlichen Straßen genehmigungspflichtig. Wie der Fragesteller richtig vermutet, wird aufgrund der Vielzahl dieser "Behelfsauffahrten" in Riedstadt (z.B. Am Sandweg, Walther-Rathenau-Straße) der Zustand toleriert.

Da hier keine akute Unfallgefahr vorliegt, ist ein weiteres Einschreiten der Verwaltung nicht notwendig.

**27.10.Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey (Freie
Wähler) zu einer Bauruine in Crumstadt**

DS-IX-228/12

Auf diesem Eckgrundstück steht ein unter Denkmalschutz stehendes Gebäudefragment. Durch den aus Sicherheitsgründen gesperrten Gehweg wird der Verkehr bereits seit einiger Zeit behindert.

Dies allein ist sicher nicht das Problem.

Die Giebelmauer genau an der Straßenseite, steht fast ungeschützt neben dem Gehweg.

Die Standfestigkeit dieser Wand ist nicht definiert. Sollte diese Wand in Richtung Gehweg W.-R.-Str. abkippen, ist auch die Gehwegabspernung kein Schutz für Fußgänger und Autos.

Frage: Wer übernimmt konkret die Verantwortung für die hier leicht vorstellbar möglichen Schäden, die ich nicht weiter ausmalen möchte.

Abhilfe: Falls der Denkmalschutz hier eine Beseitigung dieser Gefahrenstelle behindern sollte, was vorstellbar ist, sollte dieser vorweg für die möglichen Schäden und Kosten verantwortlich gemacht werden.

Das diese Ruine jemals wieder saniert werden könnte, ist nicht vorstellbar.

Ich bitte, dies zu überprüfen und kurzfristig eine Besserung zu veranlassen.

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey wie folgt:

Die Verantwortung für alle von dem bebauten Grundstück ausgehenden Gefahren und Schäden trägt ausschließlich der Eigentümer.

**27.11.Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey
zur Verpachtung an den Modellflugsportclub DS-IX-188/12**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey wie folgt:

Seit 2006 laufen Verhandlungen zwischen der Stadt Riedstadt und dem Verein zur Einrichtung eines neuen Fluggeländes für den Modellflugsport.

Das derzeit benutzte Gelände ist laut Regierungspräsidium nicht mehr geeignet. Die nahe Straße und die hohen Bäume, die nicht entfernt werden dürfen, stehen einer Weiterführung entgegen.

Durch die hohen Bäume mit einhergehender Sichtbehinderung hat der Verein Beeinträchtigungen im Flugbetrieb verbunden mit einem Mitgliederschwund zu verzeichnen. Dass es sich hier um einen Sportverein mit einer recht intensiven Jugendabteilung handelt, dürfte allseits bekannt sein.

Für das neue, von der Stadt angebotene und zugesagte Gelände ist scheinbar ein Übergabestopp eingetreten, da Zufahrtswege zu eng sein sollen.

Der Verein hat bereits Gelder für Gutachten, Genehmigungen und andere Zulassungen auf Grund eines vorhandenen gültigen Pachtvertrages mit der Stadt investiert und wartet jetzt auf die endgültige Übergabe, und dies möglichst ohne gerichtliche Beteiligung.

Welche Hindernisse für eine zügige Vergabe sind hier eingetreten.

Wie sind die nächsten Schritte zur Übergabe an den Verein geplant?

Der Magistrat der Stadt Riedstadt ist zwischenzeitlich zur Auffassung gelangt, dass das im Betreff genannte Gelände für die Zwecke des Modellflugsportes ungeeignet ist. Der Magistrat vertritt die Auffassung, dass die Zufahrtsregelung zu diesem Areal nur über lange Strecken durch landwirtschaftliche Wege möglich ist. Zudem handelt es sich um einen sensiblen Gemarkungsbereich in dem solche sportliche Aktivitäten nicht stattfinden sollten. Aus diesem Grund hat der Magistrat die Verpachtung der städtischen Grundstücke an den Modellflugsportclub Riedstadt in der Sitzung am 22.05.2012 abgelehnt.

**27.13. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler
zur Parkanlage in Goddelau**

DS-IX-189/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler wie folgt:

Die Planung für den Park am Hohen Weg wurde mehrmals in den politischen Gremien vorgestellt:

27.09.2011 - Vorstellung im Magistrat.

31.10.2011 - BUV - Ausschuss

Die abschließende Planung wurde am 06.12.2011 vom Magistrat beschlossen und beauftragt.

1. Die angelegten Gehwege sind nicht richtig befestigt, der ausgebrachte Kies ist lose und wurde nicht richtig festgewalzt. Die Wege sind deshalb nicht barrierefrei und für Rollstuhlfahrer und Menschen mit Gehhilfe nicht geeignet. Hinzu kommen noch Steigungen in einzelnen Gehweg-Streckenabschnitten, die das Begehen und Befahren dieser Wege für Menschen mit Behinderungen zusätzlich erschweren oder unmöglich machen.

Wann und wie sollen diesen gravierenden Mängeln abgeholfen werden?

Die Fragestellung wird mit einer unwahren Argumentationskette begründet, die offenkundig den Eindruck erwecken soll, dass bei der Bauausführung gravierende Mängel vorliegen. Dies ist unzutreffend. Die Baumaßnahme wurde am 29.05.2012 abgenommen. Sie entspricht der den Gremien vorgestellten Ausführungsplanung.

2. Bei der Parkanlage wurde zu wenig Grassamen gesät. Einem Interessierten Anwohner wurde auf Nachfragen von der ausführenden Firma mitgeteilt, dass ca. 2 Gramm Samen pro m² ausgebracht wurde. Nach Eigenrecherche sollte bei Neuanlage jedoch mindestens 30-50 Gramm Samen pro m² ausgebracht werden. Nach einer am 08. August durchgeführten Besichtigung des Parks wurde festgestellt, dass von Gras keine nennenswerte Rede sein kann. Außer massenweise Unkraut ist keine Bepflanzung zu erkennen. Wann wird mit einer ausreichenden Ausbringung von Grassamen und anschließend mit einer ordentlichen und erkennbaren Grasfläche zu rechnen sein?

Die Planung für den Park am Hohen Weg sieht die Anlage eines Blumen-Rasens vor, nicht die eines normalen Rasens. Zum Einsatz kam hier die Saatgutmischung „Blumenrasen“ der Firma Appels Wilde Samen, für die eine Aussaatmenge von 4-6 g / qm ausreichend ist.

Die üppige Menge von 30-50 g pro qm, die in der Anfrage von Herrn Ortler genannt wird, empfiehlt nicht einmal die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL) für die Anlage von Intensiv-, Golf- oder Sportrasen.

Mit der Ausbildung eines Blumenrasens entsprechend der Planung ist spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Neuanlage, also 2013, zu rechnen.

3. Der „Park“ ist mit Gräben durchsetzt. Unter anderem sind Bäume so gepflanzt, dass es den Anschein hat, diese würden auf einer Insel stehen. Diese Bepflanzung mit Gräben außen herum lässt erahnen, dass Regenwasser eher in die Gräben fließt, also weg von den Bäumen. Auch wurden die angelegten Abflüsse wie Gullis etc. außerhalb der Wege in den Anfangs- bzw. Endbereich dieser Gräben verlegt, wobei es nach Inaugenscheinnahme eher fraglich ist, ob sich Wasser durch die Gräben dorthin verirrt. Die wichtigste Frage aber, die sich hier stellt, ist die, ob die Wasserversorgung der Bäume gewährleistet ist?

Die Wasserversorgung der Bäume ist gewährleistet. Die Arten- und Sortenwahl ist an den Standort angepasst. Die Ausfälle in der Pflanzung sind nicht auf den falschen Standort oder die falsche Artenwahl zurückzuführen, sondern auf wetterbedingte Verzögerungen im Bauablauf. Die Bäume und Sträucher für den Park waren zusammen mit allen anderen Baumbestellungen der Stadt im Dezember 2011 in einem Gesamtpaket geliefert worden. Durch die Bestellmenge konnten äußerst geringe Einzelbaumkosten erzielt werden – Bäume mit einem Katalogpreis von 350- 500 € konnten so für 80-100 €/Stück erworben werden. Da die endgültige Profilierung des Bodens im Park erst im Frühjahr fertig gestellt werden konnte, konnten auch die Bäume erst im Frühjahr 2012 gepflanzt werden und mussten so die trockene Kältephase im Februar im Lager auf dem Bauhof überstehen – wodurch einige nachhaltigen Schaden erlitten haben.

4. Der Park wurde mit Steigungen und kleinen Aufschüttungen ausgestattet, das ganze Areal mit Gräben durchsetzt. Die zu pflegende Grünfläche ist sozusagen nicht frei zugänglich.

Warum wurden diese Steigungen und Gräben angelegt und wurde der dadurch entstehende höhere Pflegeaufwand beim Mähen der Wiese berücksichtigt?

Entsprechend der fachgesetzlichen und politischen Vorgaben ist es das Ziel aller Planungen, anfallendes Regenwasser möglichst im Gebiet zu versickern. Diesem Ziel dienen die "Gräben" entlang der Wege. Die Neigung und Tiefe dieser Rinnen sind so bemessen, dass sich hier kein zusätzlicher Pflegeaufwand ergibt und diese einfach mitgemäht werden können.

Die sechs tieferen Rinnen, die in das Gelände eingebracht wurden, sind eine maßstäbliche Verkleinerung der Geländerinnen im nördlich angrenzenden Altneckarbett. Mit dieser Idee des mit der Planung beauftragten Landschaftsarchitekten soll die landschaftliche Besonderheit der Lage des Baugebietes und des Parks in einer Schlinge des Alt-Neckars betont werden. Akzentuiert wird dies noch durch die Pflanzung von Silberweiden (als Kopfweiden geschnitten) entlang dieser Rinnen.

Für die Mahd dieser Rinnen ist ein gewisser Mehraufwand nötig, der aber durch die Anlage eines lediglich 4-6 Mal pro Jahr zu mähenden Blumenrasens (gegenüber mind. 12 Schnitten bei einem normalen Rasen) mehr als aufgefangen wird.

5. Der ganze Park ist mit Unkraut durchsetzt. Das Unkraut wurde vor dem Anlegen des Parks und vor dem Ausbringen der Saat nicht fachgerecht entfernt. An den angrenzenden Grundstücken zwischen dem Seniorenhaus (Nr. 3) und den Wohnhäusern Nr. 5 und 9 sind die Freiflächen in einem katastrophalen Zustand. Teilweise ist dort auch Müll abgelagert, die Grundstücke sind mit Unkraut und anderem Gewächs überwuchert.

Wann ist damit zu rechnen, dass das Parkgelände vom Unkraut befreit wird?

Die derzeit optisch dominierenden Unkräuter sind v. a. schnell wachsende einjährige Pflanzen (Melde, Gänsefuß u. a.), die zu ihrer Etablierung auf offene Bodenflächen angewiesen sind. Sie sind nicht mahdverträglich. Mit jedem weiteren Schnitt der Flächen werden diese Unkräuter verschwinden und die – wenn man genauer hinsieht – durchaus vorhandenen Gräser und Wiesenpflanzen in den Vordergrund treten.

6. Sinnvollerweise sollten die angrenzenden Grundstücke an den Park in diese „Säuberungsaktion“ aus Frage 5 mit einbezogen werden, ansonsten ist ein s.g. Unkraut-JoJo-Effekt zu erwarten.

Wer ist Eigentümer dieser Grundstücke und wie kann dieses „Miteinbeziehen“ gewährleistet werden?

Auf den angrenzenden Grundstücken gab es schon lange vor der Anlage des Parks Wildaufwuchs. Es ist nicht Aufgabe der Stadt, private Grünflächen mit zu pflegen. Der befürchtete „Unkraut-JoJo-Effekt“ ist mit dem Einsetzen der regelmäßigen Parkpflege (Schnitt des Blumenrasens) und dem damit verbundenen Verdrängen von Unkräutern, die auf offene Bodenflächen angewiesen sind, nicht zu erwarten.

7. Die Standorte der aufgestellten Ruhebänke links vom Seniorenhaus (von der Straße aus gesehen) auf dem Zubringerweg zum Park sind so aufgestellt, dass sich die dort sitzenden Menschen die Hausmauer des Seniorenhauses anschauen dürfen.

Ist ein Wechseln der Standorte in Absprache mit den Bewohnern des Seniorenhauses machbar?

Die Ruhebänke wurden gemäß der beschlossenen Ausbauplanung aufgestellt. Wenn man die Bänke um 180 Grad dreht (horizontal), sitzt man mit dem Rücken zum Weg und blickt bei drei Bänken gegen die Außenwand des benachbarten Bungalows (siehe Foto). Ein Wechseln der Standorte ist nicht mehr möglich, da die Bänke in Wegausbuchtungen aufgestellt, und auf Fundamenten aufgeschraubt wurden.

8. Welche finanziellen Mittel wurden bisher für das Anlegen des Parks ausgegeben und welche finanziellen Mittel stehen derzeit noch zur Verfügung?

218.100,83 € - Stand 12.06.2012 (Schlussrechnung steht noch aus). Die Maßnahme wird, wie bereits mehrfach in den Gremien erläutert, aus der Entwicklungsmaßnahme durch die HLG finanziert.

**27.14. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler
zu den Platanen am Richthofenplatz**

DS-IX-190/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler wie folgt:

Frage 1:

Ist die Höhe der Platanen von ca. 17-20 Meter für Wohngebiete angemessen?

Ja. Die Platanen dienen der Eingrünung und Beschattung des zentralen großen Platzes in Erfelden, am Eingang zum Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsau“. Für solch große Plätze ist es nichts ungewöhnliches, wenn sie von Bäumen in der Größenordnung der dort vorhandenen Platanen bestanden sind.

Frage 2:

Wann wurde zuletzt die Gesundheit und Windbruchsicherheit der Platanen geprüft?

Im Juni 2012

Frage 3:

Von welcher Fachfirma wurden diese Prüfungen vorgenommen?

Pro-Habitus, Schulstraße 1, 65321 Heidenrod, www.pro-habitus.de

Frage 4:

In welchem Rhythmus werden diese wiederkehrenden Prüfungen durchgeführt?

jährlich

Frage 5:

Wie wirkt sich der für Platanen bekanntermaßen ausladende Wurzelwuchs auf die Straßenbeschaffenheit, auf im Boden befindliche Einbauten sowie auf angrenzende Mauerwerke aus?

Im Boden befindliche Einbauten wurden bislang nicht untersucht. An der Straßenbeschaffenheit sind bislang keine Veränderungen festzustellen.

Frage 6:

Gibt es schon sichtbare Schäden, wenn ja, wo und in welchem Ausmaß?

Schäden an der Oberfläche wurden bis den letzten fünf Jahren nicht festgestellt

Hintergrund:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29. März 2012 in Ihrer 7. Sitzung das "Leitbild zum Schutz des öffentlichen Baumbestandes in Riedstadt" beschlossen. Darin ist enthalten, dass eine "Entnahme von Bäumen (..) nur bei mangelnder Verkehrssicherheit, bei genehmigten baulichen Eingriffen am Baumstandort oder anderen gravierenden Schäden, die vom Baum ausgehen und einer Erhaltung entgegenstehen" zulässig ist. Von diesen Gründen trifft bei den 9 alten Platanen am Nordrand sowie im Osten und Süden keiner zu.

Am 22. Mai 2012 fand ein Ortstermin des Magistrates mit einigen Anwohnern des Richthofenplatzes statt, die sich durch die alten Platanen in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt sehen. Dabei wurde festgestellt, dass aus baumgutachterlicher Sicht eine Fällung der Bäume aufgrund mangelnder Verkehrssicherheit nicht erforderlich ist.

Grundsätzlich wurden drei Alternativen diskutiert

a) Erhalt des Status quo mit jährlicher Kontrolle durch den beauftragten Baumgutachter und den daraus resultierenden Pflege-/Schnittmaßnahmen. In Nachbargrundstücke ragende Äste werden zurückgeschnitten.

b) Erhalt der Bäume, zusätzlich Auslichten der Krone um 15 %. Den Anwohnern könnte damit ohne dauerhafte Schädigung der Bäume entgegen gekommen werden. Dies beinhaltet allerdings nach Einschätzung des Baumgutachters, dass die Kronen sich nach dem Schnitt noch schneller wieder schließen und die Schnittmaßnahmen spätestens alle zwei Jahre zu wiederholen wären, um die Verkehrssicherheit der Bäume und den Auslichtungseffekt zu erhalten. Die Kosten dafür werden vom Baumgutachter auf ca. 200,- € pro Baum geschätzt, also 1.800,- € insgesamt für die 9 Altbäume, alle 2 Jahre.

c) Fällung der Altbäume und Neupflanzung. Die Kosten hierfür würden sich laut Schätzung des Baumgutachters auf ca. 2.500,- €/ Baum belaufen, also 22.500,- € insgesamt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 19.06.2012 dazu folgenden Beschluss gefasst:

„Der Magistrat beschließt den Erhalt der Platanen mit jährlicher Kontrolle der Bäume und daraus resultierenden Pflege-/Schnittmaßnahmen. In die Nachbargrundstücke ragende Äste werden zurückgenommen.“

27.15. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler zur Kinderbetreuung

DS-IX-230/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler wie folgt:

Mit der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) wurde die Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab 01. August 2013 auch für Kinder unter 3 Jahren geschaffen. Das Ausbauziel an Betreuungsplätzen wurde von der Bundesregierung auf 35 % geschätzt und festgelegt. Der Städtetag geht nunmehr stellenweise sogar von einem Betreuungsbedarf von 50-60 % bei den U3-Jährigen aus, einer wesentlich höheren Quote als die von der Bundesregierung angestrebten 35%. Nach aktuellen Presseveröffentlichungen des Deutschen Städtetages können die Kommunen die flächendeckende Versorgung nicht pünktlich gewährleisten. Im kommenden Jahr droht wegen auf Betreuung eine Klagewelle seitens betroffener Familien.

1. Wie hoch prozentual beläuft sich der derzeitige Ausbaustand der Kinderbetreuung U3 der Stadt Riedstadt, gemessen an der Vorgabe der Bundesregierung, ein Ausbauziel von 35 % bis August 2013 sicherzustellen?

Derzeit gibt es in Riedstadt 101 Krippenplätze. Durch geteilte Plätze können 117 Kinder betreut werden. Hinzu kommen 37 Kindertagespflegeplätze.

Bezogen auf drei komplette Geburtenjahrgänge ist dies derzeit eine Quote von 24,7 %.

Bis Sommer 2013 kommen durch den Krippenanbau der evangelischen Kindertagesstätte Wolfskehlen weitere 14 Plätze (2 geteilte Plätze) hinzu. Dann beträgt die Quote 26,9 %.

2. Falls die angestrebten 35% des Ausbaues von Kinderbetreuungsplätzen in Riedstadt noch nicht erreicht sind,

a.) Wie viele Stellen an Erzieherinnen/Erziehern müssen zusätzlich geschaffen werden, um das gesetzliche vorgegeben Ziel zu erreichen?

b.) mit welchem finanziellen Aufwand ist zu rechnen?

c.) wurden hierfür im kommenden Haushalt und in welcher Höhe Rückstellungen gebildet?

d.) sind die räumlichen Voraussetzungen für diesen gesetzlich verankerten Anspruch bzw. Ausbau an U3-Betreuungsplätzen in den vorhandenen Einrichtungen gegeben? (hier auch mit Blick auf die Mindestverordnung „Erhöhung der Betreuungsqualität durch Verminderung der Gruppenstärke

a) Für drei weitere Krippengruppen werden 9 Erzieherinnen benötigt.

b) Dies sind jährliche Personalkosten von ca. 420.000 €

c) Nein

d) Nein

3. In welcher Höhe gedenkt die Stadt Riedstadt Rückstellungen zu bilden, falls es, wie nicht nur vom Städtetag befürchtet, zu juristischen Auseinandersetzungen wie z. B. Schadensersatzforderungen von Familien kommen sollte?

Keine, da sich der Rechtsanspruch nach § 5 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe richtet. In Hessen sind dies die Landkreise, für Riedstadt also gegen den Kreis Groß-Gerau.

Peter Ortler hat hierzu zwei Zusatzfragen:

Er möchte wissen, ob die Eltern mit der Teilung der Plätze einverstanden sind und wie sich die Quote bei ganzen Plätzen darstellen würde.

Außerdem möchte er wissen, ob die Stadt trotz Schuldenbremse Kredite aufnehmen kann, um die Lücke in der Betreuung zu schließen

Bürgermeister Amend beantwortet die zweite Frage sofort.

**27.16. Anfrage des Stadtverordneten Sebastian Pella
betreffend einer Denkmalschutzmaßnahme für
das Schwimmbad Crumstadt**

DS-IX-231/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Sebastian Pella wie folgt:

1. Gedenkt die Stadt Riedstadt ebenfalls Bemühungen zu tätigen, sich für den denkmalschützerischen und bauhistorischen Erhalt des Schwimmbades Crumstadt einzusetzen?

Nein. Bei einem Ortstermin am 10.08.2012 hat das Bauaufsichtsamt Groß-Gerau gemeinsam mit Herrn Wionski, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, das Crumstädter Schwimmbad besichtigt. Das Landesamt für Denkmalpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das Schwimmbad **nicht** unter Schutz gestellt wird, da es keine spezifischen Merkmale aus der Erbauungszeit erkennen lässt. Der Magistrat schließt sich dieser Meinung an.

2. **Sieht die Stadt Riedstadt auch im Falle einer Nicht-Einstufung als "Baudenkmal" Möglichkeiten, das bauhistorische Gesamtensemble des Schwimmbades Crumstadt langfristig zu schützen und zu erhalten?**

Die Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Sie ist abhängig von dem Sachverständigen-Gutachten das der Magistrat in Auftrag gegeben hat.

**27.17. Anfrage des Stadtverordneten Sebastian Pella
zur Benennung von Straßen mit historischen
Flurnamen**

DS-IX-232/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Sebastian Pella wie folgt:

Im Rahmen der Ausweisung von Neubaugebieten steht die Frage nach der Benennung von Straßennamen im Zentrum lokalpolitischer Debatten. Anregungen aus der Bürgerschaft aufnehmend sowie kulturhistorisches Interesse des Fragestellers widerspiegelnd, sei darauf verwiesen, daß für Straßenbezeichnungen durchaus auch historische Flurnamen, d.h. althergebrachte und regionalgeschichtlich tradierte Bezeichnungen für Flächen in den Ortsgemarkungen, in Betracht gezogen werden sollten. Diese zumeist mündlich überlieferten Flurnamen könnten so als kulturelles Erbe bewahrt werden. Denn – wie der Verband für Orts- und Flurnamenforschung in Bayern schreibt – „in wenigen Jahren schon werden viele Flurnamen (...) nicht mehr in Gebrauch und nicht mehr bekannt sein; wichtige Hinweise auf Vor- und Frühgeschichte, alte Herrschaftsverhältnisse, Grenzen und Gerichtsstätten gehen damit verloren“. Gerade für die heranwachsende Generation und Neubürger sind Flurnamen interessanter als Allerweltsbezeichnungen bei der Straßenbenennung, „schaffen sie doch eine Verbindung zur eigenen Region und fördern damit das Identitätsbewußtsein“ (Institut für Geschichtliche Landeskunde, Mainz).

Ich frage daher den Magistrat der Stadt Riedstadt:

- 1. Bemüht sich die Stadt Riedstadt bei zukünftigen Straßenbenennungen um die Einbeziehung historischer Flurnamen?**

Ja, siehe Baugebiet in Erfelden.

- 2. Sieht die Stadt Riedstadt hierin ebenfalls eine identitäts- und heimatgefühlfördernde Maßnahme?**

Nein, das ist die subjektive Wahrnehmung jedes einzelnen.

3. Besteht bei der Aufnahme historischer Flurnamen in die Planungen zur Straßenbenennung (und/oder städtischen Plätzen) die Möglichkeit, die örtlichen Heimat- und Geschichtsvereine sowie lokalhistorisch Interessierte mit einzubinden?

Ja, siehe Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.09.11 und Bericht in der Stadtverordnetenversammlung am 29.03.12.

Nun ruft der Vorsitzende Patrick Fiederer die Bürgerfragestunde auf.

Thomas Foerster, neuer 1. Vorsitzender des Modellflugsportclubs Riedstadt, schildert die Situation des Vereins bezüglich des Vereinsgeländes. Bürgermeister Amend nimmt dazu Stellung.

Patrick Fiederer schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:55 Uhr.

Es folgen die Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt werden

Peter Ortler gibt eine persönliche Erklärung zur Geschäftsordnung ab.

Bürgermeister Amend bittet darum, sich im Sekretariat des Bürgermeisters zu melden, falls ein Interesse besteht, am Neujahrsempfang mitzuwirken.

Der Vorsitzende Patrick Fiederer schließt die Sitzung um 22:10 Uhr.

Riedstadt, den 27. November 2012

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)